



Auszug  
aus Stasi-Akten

# Flucht aus der DDR

„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“



Weitere Hefte der Reihe „Quellen für die Schule“ mit Fallbeispielen aus Stasi-Unterlagen und alle Hefte zum Download unter [www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung](http://www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung).

# **Flucht aus der DDR**

„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“  
Auszug aus Stasi-Akten

## Zum Inhalt

Wegen Problemen in der Schule und mit den Eltern beschlossen zwei Schüler einer 10. Klasse aus der DDR in die Bundesrepublik zu fliehen. Sie glaubten, die DDR-Grenzsicherungsanlagen bei Benneckenstein im Harz überwinden zu können, weil einer der beiden an dieser Stelle einmal im Urlaub gewesen war und die Grenzanlagen aus der Ferne gesehen hatte.

Im Dezember 1979 begaben sie sich per Bahn und anschließend zu Fuß zum Grenzgebiet. Es gelang ihnen, in das Sperrgebiet einzudringen und den Grenzsignalzaun zu überwinden. Dabei lösten sie jedoch Alarm aus und wurden schließlich von Grenzsoldaten aufgespürt, die das Feuer eröffneten. Einer der Schüler wurde von einem Schuss tödlich verletzt, der andere verhaftet.

Für die DDR-Regierung war die Tötung eines 15-Jährigen an der Grenze ein Vorfall, der sich äußerst negativ auf ihr internationales Ansehen auswirken konnte. Sehr aufmerksam verfolgte das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) daher, ob Fluchtversuch und Schüsse auf westlicher Seite der Grenze bemerkt worden waren. Es versuchte außerdem, die Tötung als Unfall während „der Durchführung einer Straftat“ durch die Jugendlichen darzustellen und den Vorfall zu vertuschen.

## Die Quelle

Das Aktenmaterial über den Fluchtversuch umfasst zwei Bände, Band 1 mit 167 Blatt, Band 2 mit 70 Blatt. Es wurde vom MfS in die Allgemeine Personenablage (AP) eingeordnet. In dieser „Personenablage“ sammelte das MfS unterschiedliche Informationen zu auffällig gewordenen Personen. Eine Namenskartei ermöglichte sehr schnellen Zugriff auf die Informationen.

Über den überlebenden Schüler wurden eine Untersuchungsakte und eine Operative Personenkontrolle (OPK) angelegt. Die Untersuchungsakte diente der Vorbereitung seines Gerichtsverfahrens. Sie besteht aus sechs Bänden. In der OPK überprüfte und dokumentierte das MfS, ob er der Anweisung gemäß zu dem Vorfall schweigt. Beide Akten haben hier ein „A“ vor der Abkürzung, da die Akten bereits durch das MfS ins Archiv abgegeben und dort aufbewahrt wurden.

Die hier vorliegende Auswahl von Dokumenten folgt didaktischen Kriterien. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine fundierte Quelleninterpretation anhand eines konkreten Falls.

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gemäß Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind die Namen Betroffener und Dritter sowie Zeit- und Ortsangaben, die eine Identifikation ermöglichen könnten, unkenntlich zu machen, es sei denn, diese Personen erklären sich ausdrücklich mit der Nennung ihrer Namen einverstan-

den. Namen von Stasi-Mitarbeitern brauchen gemäß StUG nicht unkenntlich gemacht zu werden. Die Namen der beiden Schüler, ihrer Angehörigen sowie der Grenzsoldaten und anderer Dritter haben wir hier daher durch Pseudonyme ersetzt.

Die Dokumente werden hier im Original wiedergegeben. Der Stempel mit dem Kürzel BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) und der Seitenzählung auf jedem Blatt wurde durch das Stasi-Unterlagen-Archiv gesetzt.

## Lernen mit Stasi-Unterlagen

Mit der Sicherung der Stasi-Unterlagen und der Öffnung der Stasi-Archive wurde unmittelbar nach dem Ende einer Diktatur ein umfassender Einblick in die Arbeitsweise einer Geheimpolizei möglich. Diese Unterlagen sind seither Grundlage für die individuelle und die gesellschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihrer Geheimpolizei.

Für Schülerinnen und Schüler bieten sie die einzigartige Möglichkeit, an Originaldokumenten nachzuvollziehen, welche Methoden der Bespitzelung und Unterdrückung die Geheimpolizei einsetzte und was das für die betroffenen Menschen bedeutete. Zugleich können sie bei der Arbeit mit Stasi-Unterlagen ihre Fähigkeit zur Quellenkritik schärfen und beispielsweise Urteils- und Orientierungskompetenz fortentwickeln.

## Lernort Stasi-Unterlagen-Archiv

Gern beraten wir Sie, wenn Sie Fragen zur Arbeit mit Stasi-Unterlagen haben oder eine Exkursion zu einem Projekttag auf dem Gelände „Stasi-Zentrale. Campus für Demokratie“ in Berlin-Lichtenberg planen. Lassen Sie sich informieren über unsere unterschiedlichen Angebote.

Gemeinsam mit Ihnen stellen wir ein Programm zusammen, das die Lernvoraussetzungen und Interessenlagen Ihrer Schülerinnen und Schüler optimal berücksichtigt. Alle unsere pädagogischen Angebote sind kostenfrei.

Das Bildungsteam des Stasi-Unterlagen-Archivs im Bundesarchiv

Bestellungen von Materialien, Beratung und Buchung von Projekttagen:

Telefon:  
030 18665-6757

E-Mail:  
bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

---

<i>Einleitung</i>	3
Aktendeckel Allgemeine Personenablage	6
Festnahmeprotokoll, 8.12.1979	7
Schilderung des Postenführers, 8.12.1979	9
Protokoll über den Patronenverbrauch, 8.12.1979	11
Bericht des Grenzaufklärers, 9.12.1979	12
Aussage des stellvertretenden Kompaniechefs, 9.12.1979	13
Protokoll über die Vernichtung der Kleidung des getöteten Schülers, 9.12.1979	15
Spurensicherungsprotokoll, 10.12.1979	16
Tatortfoto	18
Untersuchungsbericht an das MfS Berlin (Auszug aus einem Telex)	19
Maßnahmeplan der BV Halle, 10.12.1979	23
Todesmeldung, 11.12.1979	25
Mitteilung an den Minister (Auszug), 11.12.1979	26
Vermerk zur Überführung des Leichnams, 11.12.1979	27
Mitteilung über Kontakte beim Transport des Leichnams, 13.12.1979	29
Bericht des Leiters der Mordkommission über Kontakte beim Transport des Leichnams, 13.12.1979	30
Report der Bezirksstaatsanwaltschaft Halle über die Benachrichtigung der Mutter, 13.12.1979	31
Bericht der BV Magdeburg über das Unterdrücken aller Informationen, 17.12.1979	36
Schweigebelehrung des MfS an die Schulleitung	38
Kurznotiz zur Urnenbeisetzung, 18.12.1979	39
Fotobeobachtung der Beerdigung (3 von 23 Fotos)	40
Abschlussbericht zum Getöteten, 15.1.1980	41
Aktendeckel der Untersuchungsakte	43
Haftantrag zum überlebenden Schüler, 9.12.1979	44
Haftbefehl, 9.12.1979	45
Aktenvermerk des MfS zur Gerichtsverhandlung, 3.1.1980	46
Urteil des Kreisgerichts (Auszug), 14.1.1980	47
Einleitung einer operativen Personenkontrolle (OPK), 3.3.1980	49
Übergabeprotokoll, 14.3.1980	50
Aktenvermerk der Jugendhaftanstalt, 18.3.1980	51
Bericht eines Führungsoffiziers aus der Haftanstalt, 27.3.1980	52
Beschluss zur Strafaussetzung, 25.7.1980	54
Abschlussbericht, 24.9.1980	55
<i>Abkürzungen und Erläuterungen</i>	58
<i>Übersicht über den Aufbau der Grenzanlagen</i>	61
<i>Arbeitsanregungen für die Einzel- und Partnerarbeit</i>	62
<i>Arbeitsanregungen für die Gruppenarbeit</i>	63



Allg. P

angefangen: 19 .....  
beendet: 19 .....

Meier

Tom

DER BUNDESBEAUFTRAGTE  
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes  
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
- Ast. Halle -

Allg. P. Halle -302/80 Band 1

Sammelakte

Gesperrte Ablage

Halle -302/80

V111

7./ II./ GR-20  
Einheit/Dienststelle

10

08.12. 79, den

8 -  
BStU  
000614

# Festnahmeprotokoll

50847

wegen  
Verdachts des ungesetzl. Grenzüberttritts/Verstoßes gegen Grenzordnung<sup>1)</sup>

1. Rübner Olli 1964  
Name/Geburtsname Vorname Geburtsdatum

409 Halle- Neustadt Halle Block DDR  
Wohnort/Straße Kreis Staatsangehörigkeit

VIII 2526628 Schüler Schüler  
Nr. PA/Paß Arbeitsstelle ausgeübte Tätigkeit

Tom Meier 1964 Halle- Neustadt  
1) Gemittelt für jeden Mitarbeiter ein Festnahmeprotokoll

kläufig festgenommen am: 08.12.79 Uhrzeit: 16.00

Festnahmeort: Grenzsäule 1019 nördlich 150m ostwärtig 150m

Entfernung zur Staatsgrenze in Metern: 150 Meter

Festnahme in der ~~Sperrzone~~/im Schutzstreifen<sup>1)</sup>

Zum Aufenthalt in der Sperrzone/im Schutzstreifen<sup>1)</sup> berechtigt? ~~ja~~/nein<sup>1)</sup>

Festnahme durch Hinweis der Bevölkerung: ~~ja~~/nein<sup>1)</sup>

3. Anmarschweg bis zum Festnahmeort (Annäherung im Grenzbezirk mit Eisenbahn, über Straßen, Wege, Wiesen, Felder u. a. offen/gedeckt<sup>1)</sup>)

Halle-Neustadt- Nordhausen - Nordhausen Benneckenstein

Umgehung, Überwindung von Schildern über die Kennzeichnung des Grenzgebietes, von Schlagbäumen, Signalanlagen, Grenzsicherungsanlagen - von welchen? Sperrzone - Schutzstreifen - GSZ-70 bis 150 Meter vor die Staatsgrenze

11

Verhalten bei der Festnahme<sup>2)</sup> (Reagieren auf Anruf, Verhalten gegenüber Sicherungskräften)

Nach Anruf und Warnschuß- Flucht in Richtung Hinterland bis zum Ereignisort

000615

Anwendung der Schusswaffe<sup>2)</sup> ja/~~nein~~) Art der Hilfs- bzw. Transportmittel und Zweck der Mitführung/Fundort?

Fahrtenmesser durch Rübner, Olli

Ergebnis der Nachsuche auf dem Anmarschweg bzw. am Festnahmeort:

vorerst noch nicht festgestellt

Physische Verfassung des Festgenommenen / Zustand der Bekleidung / Tarnung:

gute Verfassung, Vorbereitungsmaßnahmen getroffen

Aussagen des Grenzverletzers über seine Absichten:

Grenzdurchbruch in Richtung BRD

Fakten aus der Verhaltensweise des Grenzverletzers, aus den Umständen der Festnahme und des Festnahmeortes, die auf eine /keine<sup>1)</sup> freiwillige Abstandnahme hinweisen? Flucht der Täter nach Anruf und Warnschuß

Alkoholeinfluß (wie erkennbar?) Nein

Durchgeführte Blutentnahme: wurde durchgeführt

4. Vorläufig sichergestellte Gegenstände: DPA, Messer, Radio "Sternchen", diverse Oberbekleidungsgegenstände, persönliche Gegenstände

Mark: ----- DM / BRD: ----- Valuta: -----

geschlossen:



Rübner, Olli  
Kommandeur der Einheit/Name/Dienstgrad

Übergabe / Übernahme am: 08.12.79

Uhrzeit: 20.15

übergeben: Rübner Olli  
Name/Dienstgrad

übernommen: Alph. U. ABC  
Name/Dienstgrad/Dienststelle

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> gesondertes Protokoll fertigen

12

BSTU

000616

D. u. 8. 12. 1978

## Dienstliche Mitteilung

Am 2. 11. 1978 begann ich meinen Wehrdienst in einer Ausbildungskompanie und wurde am 25. 11. 1978 in die hierige Einheit versetzt. Gegen 15<sup>00</sup> Uhr des 8. 12. 78 wurde Alarm ausgelöst worauf wir gegen 15<sup>15</sup> Uhr, entsprechend der dienstlichen Weisung das Objekt verließen und kurze Zeit danach den Abschnitt erreichten. Durch einen Hinweis der Kontrollstreife konnte ich entnehmen das zwei Personen beabsichtigten die Staatsgrenze zu durchbrechen oder dies bereits realisiert haben könnten. Währe Einzelnamen wurden mir durch den Hinweis nicht bekannt. An der Buchenwaldschluckt erhielten wir den Befehl vom Fahrzeug abzusetzen und entsprechend der Befehle selbständige Sicherungshandlungen durchzuführen. Zu dieser Zeit, es war meiner Meinung nach zirka 15<sup>30</sup>, herrschten keine sehr günstigen Witterungsbedingungen, es war leicht neblig und es nieselte. Wir suchten eine mir günstig erscheinende Stellung auf und konnten trotz der mäßigen Sichtbedingungen, da die Dunkelheit noch nicht eingeleitet war, das von uns zu sichernden Geländeabschnitt gut überschauen. Kurz vor 16<sup>00</sup> Uhr nahmen wir in dem ca. 30 m voruns liegenden Waldabschnitt verdächtige Geräusche wahr die mit zunehmender Zeit immer deutlicher auszumachen waren. Gegen 16<sup>00</sup> Uhr konnten wir in ca. 50 m Entfernung zwei männliche Personen feststellen die sich parallel der Staatsgrenze und unserer Stellung entlang des Wald randes in nördlicher Richtung bewegten. Als diese dann in ca. 30 m die Höhe unserer Stellung erreichten forderte ich sie auf stehen zu bleiben und die Hände hoch zu heben und lud gleichzeitig meine Schußwaffe durch

13

-10-

daraufhin versuchten die Personen in gebückter Haltung fluchtartig  
 in das angrenzende Waldgebiet zu entkommen  
 nach einem durch mich abgegebenem Warnschuß, die Personen waren  
 zu diesem Zeitpunkt schon in das Waldgebiet eingebrungen, trennten  
 sie sich wobei die eine vermutlich nach rechts zu entkommen.  
 Da keine weitere Möglichkeit bestand die Personen zu stellen  
 befahl ich gezieltes Feuer infolgedessen die ihre Laufstellung haltende  
 Person stürzte und die zweite Person stehen blieb. Wir verblieben  
 daraufhin unsere Stellung und stellten den Grenzverläufer. Nach  
 wenigen Minuten traf Odrn. [Redacted] am Ereignisort ein, leistete  
 dem Verletzten erste Hilfe und forderte über seine, sich in der  
 Nähe befindliche Sprengstelle, einen Gama an. Im Anschluss darauf  
 durchsuchte er unter Sicherung eines Postens den Festgenommenen  
 und gab uns den Befehl zur weiteren Sicherung des Gelände-  
 abschnittes wieder unsere Stellung zu beziehen, gegen 17<sup>00</sup> Uhr,  
 den genauen Zeitpunkt kann ich nicht mitbestimmen, wurde  
 der Festgenommene durch unsere Wc in Verwahrung genommen.  
 Wir verblieben bis ca. 17<sup>30</sup> in dieser Stellung und konnten während  
 dieser Zeit in unregelmäßigen Abständen auf dem Territorium  
 der BRD Motoren geräusche wahr nehmen. Weitere Feststellungen konnten  
 wir nicht treffen.

BStU  
 000617

POF Gefn.

[Redacted] Therral

5790641

Postenführer f. d. r.  
 Therral [Redacted] Martin  
 1959 in Peurlin  
 u. [Redacted]

Serge, 80641

19

O. U. den 08.12.79

15.-

Protokoll über den Verbleib von Patronen M 43 mit Stahlkern

Auf Grund Einsatz Alarmzug empfangen der Gefr. **Therbal** um 15.15 Uhr sein LMG Nr. 70 AN 0380 mit 60 Patronen M 43 mit Stahlkern sowie der Sold. **Reim** seine MPi Nr. 66 F 1685 mit 60 Patronen M43 mit Stahlkern.

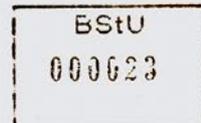
Als beide Gen. 19.00 Uhr ihre Waffen abgaben fehlten bei dem Gefr. **Therbal** aus dem Magazin Nr. AN 0380 26 Patronen M 43 mit Stahlkern und beim Sold. **Reim** aus dem Magazin Nr. F 1685 25 Patronen M 43 mit Stahlkern.

Das Fehlen der Munition kam durch die Anwendung beider Schusswaffen zur Verhinderung eines Grenzdurchbruchs zu stande.

F. d. R. der Angaben:



Fu



ESTU  
000020

16

08.12.79

13 -

Prüfliche Kreuzung: Ich kam am 08.12.79 gegen 15<sup>10</sup> zum Einsatz zur Kontrolle der G52 der Grenzsicherungsanlagen gemeinsam mit den Gefr. **Eseik** im Bereich u. Kreuzung "Heilstätte", weil dort eine Auslösung festgestellt werden war. Bei dieser Kontrolle stellte ich fest, daß an einem Zaun die vier Unterein Signalströme zusammengerodet waren. An dieser Durchschlagsstelle stellte ich insgesamt etwa 10 Schuhereindrucksuren fest. Dabei handelte es sich um einen Profilsohleneindruck und einen Eindruck einer glatten Sohle. Auf Grund der Erkennbaren Spuren schlußfolgerte ich, daß an dieser Stelle zwei Personen in der Bewegungsrichtung DDR → BRD in den Schutzstreifen eingedrungen waren, ich veranlaßte das Abdecken dieser Spuren, und führte sie selbst mit den Gefr. **Eseik** und einem weiteren Postenpaar eine weitere Spurensuche durch. Auf Grund der Geländebeschaffenheit ist anzunehmen, daß sich die unbekannt Personen sich zunächst an dem dortigen Verlauf einer dort verlaufenden Hochspannungleitung orientierten. und diese Leitung führt in einem großem Bogen in Richtung Staatsgrenze wobei sie mit dem Verlauf der Buchenwaldschlucht übereinstimmt, legend welche weiteren Spuren habe ich bei dieser Nachsuche nicht festgestellt. Gegen 16<sup>00</sup> Uhr hörte ich dann in der von uns angenommenen Richtung mehrere Feuerstöße und über die entsprechenden Meldewege erhielt ich dann von der Festnahme von zwei DDR Bürgern Kenntnis.

Grenzaufklärer 7. Kompanie

o/v.

**Koge**

**Hein**

55 in Elbingerode

uh.

**Koge**

~~15/12~~

17

- 14 -  
o. U. den 09.12.1979BStU  
000621Kamrad Dienstliche Äußerung

Auf Grund der langen Feuerstöße konnte ich akustisch von dem Vorkommnis Kenntnis nehmen. Ich handelte sofort mit Kfz zum Festnahmeort.

Als ich eintraf fand ich den eingesetzten GPo bei der Sicherung hinter Grenzverläter.

Der erste GV lag ca. 35 m fremdwärts des Kolonnenweges mit der Vorderseite auf der Erde, dabei Arme und Beine gespreizt.

Der zweite GV (Tot) lag ca. 50 m fremdwärts des Kolonnenweges auf der rechten Seite. Nach meiner persönlichen Prüfung konnte ich keinen Puls u. keine Atmung mehr feststellen. Zwischen Kleidungsstück u. Hals trat eine große Menge fast geronnenes Blut hervor. Beim Toten fand ich einen weißen Leinwandhängebeutel und einen braun-weißen Campingbeutel.

- braun weißer Campingbeutel:

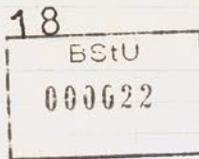
- 1 Paar braune Halbschuhe
- 2 Bücher
- Unterwäsche u. weitere Kleidungsgegenstände
- Zeichnungen
- Foto
- Radio

- weißer Umhängebeutel:

- Konserven
- Eßbesteck
- Handschuh
- Kleidungsstücke

- Schwarz-weißer Campingbeutel:

- braune Umhängetasche
- 2 Oberhemden
- 2 Pullover
- 1 Trainingsjacke
- Motorradhandschuhe
- Konserven



- 3 Kassetten
- 1 Wörterbuch
- 3 Schachteln "Juwel"
- 1 Flachbatterie
- 1 Taschenlampe
- 1 Ledergürtel
- 1 Taschenmesser

Bei der Kontrolle der Bewaffnung stellte ich fest, daß der Gef. **Therbal** 26 Patronen u. der Sold. **Reim** 25 Patronen verschossen hatte.

Bei der Durchsichtung des ersten GV nahm ich ihm folgende Gegenstände ab:

- 2 Taschenbücher
- 1 Taschenatlas
- 1 Fährtenmesser
- 1 Kugelschreiber
- 2 Feuerzeuge
- 1 Schachtel Zigaretten
- 1 Uhr
- 3 Kreämme
- 1 Brille

Nahrlog , Oltm.

Stv. Kompaniechef 7. Gv.

Nahrlog 001.

73

- 58 -

Bezirksverwaltung für  
Staatssicherheit Magdeburg  
Untersuchungsabteilung

Magdeburg, 09. 12. 1979

BStU  
000680

### Vernichtungsprotokoll

Am heutigen Tage wurden die Bekleidungsgegenstände des  
Meier, Tom vernichtet. Sie waren mehrfach beschädigt  
und flächenhaft verschmutzt, so daß sie für eine weite-  
re Benutzung nicht mehr geeignet waren.

Popowa, H. H.

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Staatssicherheit

22



Dienst Einheit Bezirksverwaltung

Magdeburg, den 10. 12. 19 79

Magdeburg  
Untersuchungsabteilung

Tgb.-Nr.: 179A

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Expl. / .Ausf. \_\_\_\_\_

## Protokoll

über

Suche und Sicherung von Spuren  
(sachlichen Beweismitteln)

1. Straftat/Ereignis: versuchter ungesetzlicher Grenzübertritt

1.1. Zeitpunkt der ~~Begehung~~/Feststellung: 08. 12. 1979, 15.03 Uhr  
(Datum, Uhrzeit)

1.2. Ereignisort: 3,4 km südwestlich der Ortschaft Sorge,  
Kreis Wernigerode

1.3. Geschädigter: \_\_\_\_\_

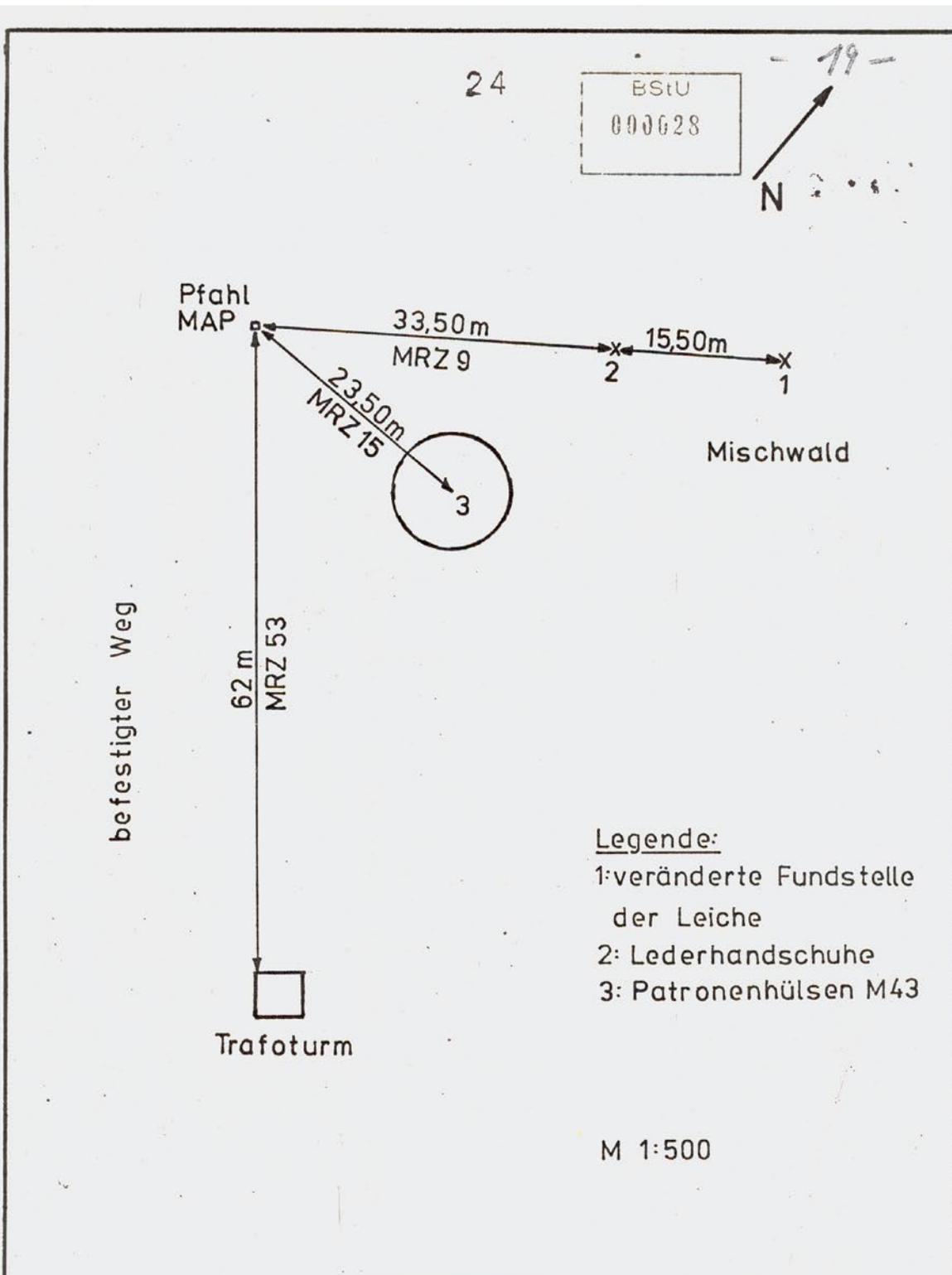
1.4. Schaden: \_\_\_\_\_  
(Personen-, Sachschaden, Produktionsausfall)

2. Sachverhalt/Begehungsweise:\*  
Am 08. 12. 1979 um 15.03 Uhr überwandene zwei Jugendliche  
einen an einem Schutzstreifen angrenzenden Zaun der Grenz-  
sicherungsanlagen der DDR zur BRD.

3. Aufzählung aller gesicherten Spuren:\* wo, wie (womit) gesichert:

Spur 2: Ein Paar graue Lederfingerhandschuhe 33,50 m vom MAP,  
MRZ 9 fotografisch und durch Mitnahme gesichert.

\* Notwendige Ergänzungen sind gesondert zu berichten.



Fundortskizze zum vers. unges. Grenzübertritt  
am 08.12.1979 im Raum Sorge, Krs. Wernigerode  
BVfS Magdeburg Untersuchungsabteilung  
gefertigt am 12.12.1979 von *Kilber* Oltn



3.

am 8. 12. 1979 gegen 16.00 uhr erfolgte im grenzgebiet sorge, abschnitt 'buchenwaldschlucht', etwa 150 m noerdlich der grenzsaerule 1019 durch ein eingesetztes postenpaar des grenzregimentes 20, grenzbataillon 2, grenzkompanie sorge, unter anwendung der schuszwaffe (beide posten gaben insgesamt 51 schusz ab) die festnahme des beschuldigten. den bisherigen untersuchungen und den aussagen des beschuldigten zufolge hatte er sich vom bahnhof beneckenstein aus gemeinsam mit seinem schulfreund

Meier x vv

Meier, Tom

geb. [REDACTED] 1964 in merseburg  
schueler der 10. klasse der 9. pos halle- neu-  
stadt  
wohnhaft halle-neustadt, [REDACTED]  
vater verstorben

mutter: Meier, Lani

92-  
111

unter ausnutzung der gelaendebedingungen zu fusz bis zum festnahmeort begeben. dabei haben sie durch auseinanderbiegen von draehten den grenzsignalzaun durchbrochen, der dabei ausgeloeset worden ist. in der folgezeit gelangten sie durch ein waldgebiet bis etwa 60 meter vor den durch 501-anlagen gesicherten grenzzaun (etwa 100 meter von der regulaeren staatsgrenze entfernt). hier wurden sie durch die eingesetzten posten aus einer entfernung von etwa 30 meter zum stehenbleiben aufgefordert. nachdem sie dieser aufforderung nicht nachgekommen waren, sondern versuchten, ins hinterland zu fluechten, wurde durch den postenfuehrer warnschuesse abgegeben. waehrend Rübner einer nochmaligen aufforderung, stehenzubleiben, folge geleistet hatte, zu diesem zeitpunkt aber bereits wieder etwa 100 meter von den posten entfernt war, fluechtete Meier in richtung hinterland weiter. durch die nunmehr gezielt abgegebenen schuesse wurde Meier bereits 8 meter im waldgebiet befindlich, durch einen schusz in die brust - toedlich getroffen. laut der am 9.12.79 im gerichtsmedizinischen institut der medizinischen akademie magdeburg durchgefuehrten sektion handelt es sich um einen brustkorb-durchschusz mit einschusz am ruecken rechts und ausschusz am brustkorb rechts vorne oben. der schuszkanal verlaeuft von unten nach oben, fast parrallel zur koerpermittellinie. waehrend dieser handlungen waren keine gegnerischen aktivitaeten im westlichen vorfeld feststellbar. erst um 17.35 uhr befuhr ein unerkanntes kfz den westlichen abschnitt, und um 18.40 uhr erneut ein unerkannter pkw, der mit einem handscheinwerfer die staatsgrenze abgeleuchtet hat, ohne dabei jedoch feststellungen zu treffen. in diesem zusammenhang ist weiterhin einzuschaetzen, dasz der unmittelbaren festnahme bzw. tatort auch nicht vv dasz der unmittelbare festnahme- bzw. tatort auch nicht bei entsprechenden lichtverhaeltnissen von westlicher seite aus einzusehen ist.

BStU  
000119

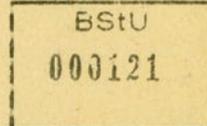
in uebereinstimmung mit der untersuchungskommission des grenzkommandos nord und der hauptabteilung roem. 1 wird eingeschaezt, dasz die durch die grenztruppen der ddr eingeleiteten masznahmen zur verhinderung eines schweren grenzdurchbruches und zur sicherung der staatsgrenze zweckmaeszig waren.

die abriegelung des gefaehrdeten raumes durch einfuehrung von reservetraefften entsprach der eingetretenen grenztaktischen lage und fuehrte folgerichtig zur verhinderung des ungesetzlichen verlassen der ddr durch zwei personen. die handlungen der eingesetzten grenzposten, bestehend vV bestehend aus gefreiter **Therbal** und soldat **Reim**, erfolgte auf der grundlage dienstlicher weisungen und befehle, wie sie fuer grenzposten zur anwendung der schuszwaffe im grenzgebiet gueltig sind. die grenzsoldaten zeichneten sich durch hohe wachsamkeit entschluesskraft und konsequenz aus. unter beruecksichtigung der unmittelbaren grenznaehe, des standortes der grenzposten, der tarnungs- und deckungsmoeglichkeiten fuer die grenzverletzer, der sich verschlechternden sichtverhaeltnisse und des erfolgten versuchs, sich der festnahme nach anruf und warnschutz durch flucht zu entziehen, war die gezielte fuehrung richtig und zweckmaeszig. andere moeglichkeiten zur durchfuehrung der festnahme ergaben sich nicht. auch war es unter beruecksichtigung vorgenannter aspekte fuer die grenzposten nicht moeglich, das alter der grenzverletzten zu bestimmen. durch den kommandeur des grenzkommandos ist eine entsprechende wuerdigung vorgesehen.

93 - 112  
BStU  
000130

der beschuldigte **Rübner** sagt in der erstvernehmung aus, dasz er sich bereits seit mehreren monaten mit dem gedanken traegt, die ddr ungesetzlich zu verlassen, ohne zunaechst konkrete vorstellungen ueber ort und zeit gehabt zu haben. erst am 28. 11. 1979, als mit ihm seitens der klassenlehrerin und den eltern eine aussprache ueber seine voellig ungenuegenden leistungen in der schule gefuehrt worden ist und damit seine abschlusspruefung und die vorgesehene lehre infrage gestellt war, faszte er den entschluess, am 1. 12. 1979 den grenzdurchbruch zu verwirklichen. er begab sich deshalb von halle mit dem zug ueber sangerhausen nach nordhausen, stellte dort aber fest, dasz kein zug mehr in richtung beneckenstein fuhr, weshalb er die realisierung zunaechst aufgab. am 7. 12. 1979 teilte **Rübner** seine absichten dem **Meier** mit, und beide kamen sofort ueberein, am 8. 12. 1979 den grenzdurchbruch zu versuchen. mit der reichsbahn fuhren sie um 8.24 uhr von halle ab und kamen gegen 13.00 uhr in beneckenstein an. ohne aufenthalt begaben sie sich dann unter den bereits geschilderten umstaenden bis zum festnahmeort.

den einlassungen des beschuldigten zufolge hatte er die  
kenntnisse ueber den verlauf der staatsgrenze im abschnitt  
beneckenstein durch augenscheinliches betrachten wah vv - 94 -  
waehrend einer 1977 gemeinsam mit seinen eltern mit der \* 113  
harzquerbahn durchgefuehrten fahrt erhalten. gegenstaende  
zur beschaedigung von grenzsicherungsanlagen wurden durch  
den beschuldigten und Meier nicht mitgefuehrt. nach der fest-  
nahme wurden zwei fahrtenmesser sowie ein vv zwei camping-  
beutel mit konserven , einem kofferradio und einem kleinen  
reiseatlas sichergestellt.



4.

die schwerpunkte der weiteren bearbeitung bestehen in der  
konkretisierung der motivation und der pruefung, inwieweit  
weitere personen von dem vorhaben kennntnis erhielten bzw.  
sie dabei unterstuetzten.

bv magdeburg, abteilung roem. 9

mueller/lubas

t. 01

Abteilung IX

Halle, den 10.12.1979

Bestätigt:

Generalmajor

BStU 000115
----------------

Maßnahmeplan

Es wird die Durchführung folgender Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tode des Straftäters **Meier**, **Tom** vorgeschlagen:

- ✓ 1. Benachrichtigung der Mutter und der Schwester des **Meier** durch den zuständigen Staatsanwalt des Kreises Halle-Neustadt im Beisein des Leiters der Abteilung I A beim Bezirksstaatsanwalt Halle.
  - zunächst erst Mitteilung an die Mutter und in Abstimmung mit dieser Hinzuziehung der Schwester des Toten
- ✓ 2. Einbehaltung der Kleidungsstücke des Toten als Beweismittel.
3. Ermittlungen der OD Buna zu der Person **Meier**, **Lani** *u. Fam.* **Rübner**
4. Abstimmung mit der OD Buna bezüglich des Einsatzes eines Betreuers (möglichst IM) für die Mutter des Toten.
5. Führen von Ermittlungen über den Vater des Toten.
6. Benachrichtigung seitens des Kreisstaatsanwaltes in entsprechender Form über den Tod des **Meier** an den Direktor, den Parteisekretär und den Klassenlehrer der **POS** in Halle-Neustadt.
  - schriftliche Belehrung, daß Stillschweigen bewahrt wird
  - es wird angegeben, daß **Meier** bei der Durchführung einer Straftat tödlich verunglückt ist
7. Erzielung einer Übereinkunft mit der Mutter des Toten, daß über Todesfall keine Anzeige in der Tagespresse veröffentlicht wird.
8. Schnellste Durchführung der Bestattung des Toten
  - organisatorische Abstimmung mit der **Lani Meier** durch Staatsanwalt des Kreises
  - Ziel: Kreis der Trauernden so klein wie möglich halten, Ausschließung der Teilnahme durch Mitschüler

89-  
2

9. Überführung der Leiche durch Bestattungsinstitut Halle in die Gerichtsmedizin der MLU Halle

Grund: Verhinderung der Betrachtung der Leiche durch Außenstehende, Abdeckung gegenüber Angehörigen des Bestattungsinstitut unter Vorwand der Durchführung der gerichtlichen Sektion

10. Je nach Reaktion der Meier, Lani wird ihr die Legende gegeben, auf Befragen nach der Todesursache ihres Sohnes durch Bekannte zu antworten, daß ihr Junge bei einem Unglücksfall ums Leben kam und sie nicht weiter darüber sprechen möchte.
11. Installierung der Maßnahme "B" bei Lani Meier in Halle-Neustadt, Haus [REDACTED].
12. Einleitung von M-Kontrolle unter Maßnahme "A" (soweit möglich) bei allen Schülern, Lehrer und den Eltern des Rübner und Meier, wo zu erwarten ist, daß diese Informationen über den Tod des Meier weiterleiten.
13. Ermittlungen zu Umgangspersonen des Meier aus seinem Freizeitbereich.
14. Namentliche Aufschlüsselung aller Personen, die vom Tod des Meier, Tom Kenntnis haben.

15

Leiter der Abteilung IX

  
Schwengler  
Oberstleutnant

95 - 77 -

Untersuchungsorgan Halle, den 11.12. 1979

Halle  
Dienststelle

**Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles**

BSTU  
000102

An das Standesamt Halle

Der/Die\*) Schüler Tom Meier  
Beruf, Vorname, Familienname, bei Frauen auch Geburtsname

geboren am 1964 in Merseburg

wohnhaft in Halle-Neustadt, Block  
Ort, Kreis, Straße, Hausnummer

ist am 8.12.1979 Uhr 16.00 Minuten

in Sorge, Kreis Wernigerode  
Ort, Kreis, Straße, Hausnummer verstorben.

h. w.

\*) Nichtzutreffendes streichen

KP 35 (87/11A) Ag 464/1203/66

96

BSTU  
000103

Der/Die <sup>XX</sup>Verstorbene war ledig/~~verheiratet~~/~~verwitwet~~

Mutter: Meier, Lani, wh.:  
Name und Anschrift des Ehegatten oder nächsten Angehörigen

(A eingezogen — nicht eingezogen\*)

Anlage  
1 Totenschein

*Müller*  
Name  
**Meklenburg**

Dienststellung  
**Hauptmann**

Die Leiche des/der\*) Meier, Tom wird hiermit zur ~~Best~~/Feuerbestattung freigegeben.

Halle, den 11.12.1979  
Datum



Der Staatsanwalt  
des Bezirkes Halle

*[Signature]*  
Staatsanwalt

\*) Nichtzutreffendes streichen

Hauptabteilung IX/9

Berlin, den 11.12.1979

Ausf.: 7

Ex.: 1  
BStU

000127

I n f o r m a t i o n

Am 8.12.1979 gegen 16.00 Uhr wurde von Angehörigen der Grenztruppen der DDR durch Anwendung der Schußwaffe (51 Schuß) ein Grenzdurchbruch im Raum Sorge, Kreis Wernigerode, nach der BRD verhindert. Während der DDR-Bürger

Meier, Tom (15)  
geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg  
Schüler der 10. Klasse der [REDACTED] POS  
Halle-Neustadt  
wh.: Halle, Neustadt, Block [REDACTED]

tödlich verletzt wurde, konnte der DDR-Bürger

Rübner, Olli (15)  
geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg  
Schüler der 10. Klasse der [REDACTED] POS  
Halle-Neustadt  
wh.: Halle-Neustadt, Block [REDACTED]

festgenommen werden.

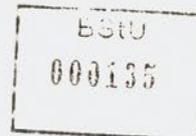
Gegen Rübner wurde wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall gemäß § 213 Abs. 1, 2, 3 Ziff. 3 und 5, Abs. 4 StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehl erlassen.

125

-108-

Abteilung IX/SK

Halle, den 11. 12. 1979



## V e r m e r k

zu Maßnahmen mit der Leiche des Meier, Tom

Am 10.12.1979 wurde ein Sarg durch das Bestattungsinstitut Magdeburg zur Gerichtsmedizin der Medizinischen Akademie überbracht.

Im Beisein eines Mitarbeiters der SK der BV Magdeburg erfolgte die Einsargung der Leiche.

Danach wurde der Sarg wie üblich an 4 Stellen fest verschraubt und zusätzlich zwischen Sargdeckel und Unterteil 6 Nägel fest eingeschlagen.

Am 11.12.1979 wurde um 10.30 Uhr der verschlossene Sarg im Beisein eines Mitarbeiters der SK der BV Magdeburg an den Kraftfahrer

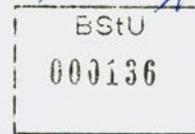
██████████, ██████████  
geb. am ██████████ 1952 in Halle  
Beruf: ohne erlernten  
zuletzt: Kraftfahrer  
wh.: ██████████, ██████████  
PKZ: ██████████  
KD Halle nicht erfaßt

mit Beifahrer

██████████, ██████████  
geb. am ██████████ 1951 in Halle  
Beruf: Elektriker  
zuletzt: Hilfsarbeiter  
wh.: ██████████, ██████████  
PKZ: ██████████  
KD Halle nicht erfaßt,

des VEB GALA Halle, Bereich Bestattungswesen, mit dem Fahrzeug B 1000, pol. Kennzeichen VS 08-20, übergeben.

126



Am 11.12.1979 um 13.20 Uhr, traf der Leichentransportwagen mit dem Sarg in Halle beim Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik ein.

Am Sarg war zu erkennen, daß an den Nägeln der Vernagelung keine Versuche unternommen worden sind, um diesen zu öffnen. Der Sarg wurde in die Kühlzelle des Institutes im Beisein von Unterzeichnetem, den genannten Mitarbeitern der GALA Halle und dem

██████████, ██████████

geb. am ██████████ 1938 in Kleinlindendorf  
Sektionsgehilfe beim Institut für Gerichtliche Medizin der MLU Halle

wh.: ██████████, ██████████ /Saalkreis

PKZ: ██████████

abgestellt.

Am Institut für Gerichtliche Medizin war allgemein bekannt, daß eine Leiche im Sarg von Magdeburg überführt, zeitweilig in der Kühlzelle verbleibt.

Es wurden keine Fragen über Todesursache usw. gestellt.

Durch den Beifahrer der GALA, ██████████, wurde beim Abverlangen der Personalien die neugierige Frage gestellt, was es denn mit der geheimnisvollen Leiche auf sich habe, wenn nicht einmal der Name bekanntgegeben worden ist.

Ihnen seien bisher nach einem Leichentransport noch nie die Personalien abverlangt worden.

Den Genannten wurde erklärt, daß seitens Ihres Betriebes eine Kostenrechnung an den Staatsanwalt des Bezirkes Halle zu richten sei, dieses dürfe genügen.

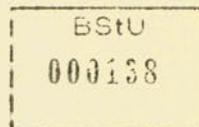
Der Sarg wurde nicht, wie vorgesehen, geöffnet, da durch die zusätzliche Vernagelung dessen Beschädigung eingetreten wäre.

  
 Mecklenburg  
 Hauptmann

128

- 111 -

Halle, den 13. 12. 1979

Leichensache Meier , Tom

Weisungsgemäß wurden zur Realisierung operativer Maßnahmen konsultiert und informiert:

- Gen. Hptm. Schwarz,  
Leiter der MuK der BDVP Halle.  
Da der Gen. Schwarz die Aufgabe übertragen bekam, den Leichen-  
transport von Magdeburg nach Halle zum Institut für Gericht-  
liche Medizin zu organisieren, wurde er in meinem Arbeits-  
zimmer in Kenntnis gesetzt, daß es sich bei der Leiche um die  
eines 15-jährigen Jungen handelt, der beim Versuch, die  
Staatsgrenze gewaltsam zu durchbrechen, tödlich verletzt  
wurde. Gen. Schwarz ist eindeutig über die Geheimhaltung  
bezüglich der gegebenen Information verpflichtet worden.
  
- Gen. Dr. M ü l l e r  
Amtierender Leiter des Institutes für Gerichtliche Medizin  
Mit ihm wurde die zeitweilige Unterbringung der eingesargten  
Leiche im Institut bis zu deren Freigabe zur Bestattung  
vereinbart.  
Um evtl. Nachfragen durch Mitarbeiter des Institutes ent-  
sprechend argumentieren zu können, ist auch er in der gleichen  
Weise wie oben angeführt, in Kenntnis gesetzt worden.  
Auch er wurde über die Geheimhaltung belehrt.

*Philipp*  
Philipp  
Major

129

- 112 -

Halle, den 13. 12. 1979

Tom Meier

BStU

000139

Bei der Durchführung meines Auftrages sind in dieser Sache nachstehend aufgeführte Personen konsultiert worden:

1. eine verantwortliche Kollegin vom Bestattungsinstitut Halle, Leninallee
2. der Kollege [REDACTED], Abteilungsleiter der Transport- und Einsatzleitung des Bestattungsinstitutes Halle, Barfüßer Straße
3. [REDACTED]  
Bestattungsinstitut Merseburg, Carl-Schorlemmer-Straße
4. [REDACTED]  
VEB Garten- und Landschaftsgestaltung Halle,  
Abteilungsleiter aller Friedhöfe der Stadt Halle und  
Parteisekretär der genannten Einrichtung

*Schwarz*  
Schwarz  
Hptm. d. K

114

- 95 -

BStU
000122

Generalstaatsanwalt der DDR  
- Abteilung IA -

104 Berlin  
Hermann-Matern-Str. 33/34

Nur für den Gebrauch
----------------------

213-583-79 13.12.1979  
Kl/Hi

Ermittlungsverfahren gegen Rübner, Olli und unnatürlicher  
Todesfall des Tom Meier

Werte Genossin Heyer!

Durch den Staatsanwalt des Bezirkes Magdeburg - Abt. IA - wurde ich am 10.12.79 telefonisch im voraus über obengenanntes Vorkommnis informiert. Da zugleich die Unterlagen an hiesige Abteilung 9 des MfS übergeben wurden, fand noch am gleichen Tag eine koordinierende Beratung zwischen mir und dem Abteilungsleiter statt. Die gemeinsam festgelegten Maßnahmen wurden nach Bestätigung durch die Hauptabteilung wie folgt umgesetzt:

1. Am 11.12.79 teilten die Genossen Staatsanwälte Stephan, Stadtstaatsanwalt von Halle-Neustadt, und Klotz in der Dienststelle des Stadtstaatsanwaltes von Halle-Neustadt der Mutter des eines unnatürlichen Todes verstorbenen

Meier, Tom

geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg,  
PKZ: [REDACTED],  
Schüler der Klasse 10a der 9. POS in  
Halle-Neustadt,  
zuletzt wohnhaft gewesen in Halle-Neustadt,  
[REDACTED],

Frau

Meier, Lani

geb. am [REDACTED] 1930,  
PKZ: [REDACTED],  
ledig,  
z. Zt. Direktstudentin an der  
Gewerkschaftshochschule Bernau -  
Außenstelle Leuna -,  
Mitglied der SED,  
wohnhaft in Halle-Neustadt, [REDACTED],  
[REDACTED],

- 2 -

- 2 -

115

BStU
000123

mit, daß ihr Sohn Tom gemeinsam mit dem Schüler Olli Rübner, geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg, Schüler der Klasse 10a der 9. POS in Halle-Neustadt, wohnhaft in Halle-Neustadt, [REDACTED], [REDACTED],

in den späten Nachmittagstunden des 8.12.79 im Raum Sorge militärisches Sperrgebiet betreten hatte, in der Absicht, die DDR ungesetzlich zu verlassen. Dabei ist Tom tödlich verunglückt.

Frau Meier, die bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung unter Tränen ihre Sorgen mit ihrem Sohn berichtet hatte und über das plötzliche Verschwinden des Tom nervlich zerrüttet war, geriet in einen Weinkrampf und war völlig fassungsgelost.

Die fürsorglich bereitstehende Ärztin mußte daher der Frau Meier eine Beruhigungsspritze verabreichen. Während der Zeit der ärztlichen Behandlung wurde die 18jährige Tochter [REDACTED], die Studentin der Pädagogischen Fachschule in Halle ist, und gleichfalls mit zur Dienststelle geladen war, ebenfalls über den plötzlichen Tod ihres Bruders in Kenntnis gesetzt. Sie nahm diese Information gefaßter entgegen und tröstete in der Folgezeit ihre Mutter, die zunächst diese Nachricht nicht wahrhaben wollte.

Im Verlaufe der weiteren Unterhaltung konnte erreicht werden, daß sowohl Frau Meier als auch ihre Tochter versicherten, über die ihnen bekanntgegebenen Umstände des unnatürlichen Todes des Tom nicht mit Dritten zu sprechen. Diese Zusicherung wurde nach den bisher vorliegenden Informationen eingehalten. Auch bestanden sie auf eine Feuerbestattung, die auch erfolgen wird (zwischenzeitlich wurde als vorläufiger Termin der 18.12.79 festgelegt).

Von einer Traueranzeige in der Presse wollen sie Abstand nehmen. Die Urnenbeisetzung wird im engsten Familienkreis erfolgen.

Alle mit dem Todesfall auftretenden Fragen möchte Frau Meier an die Genossin Stephan herantragen, zu der sie Vertrauen gefunden hat. Diese Hilfe wurde ihr zugesichert. Zwischenzeitlich hat die Genossin Stephan mehrere diesbezügliche Gespräche mit Frau Meier geführt.

- Der Direktor, der Parteisekretär sowie die Klassenleiterin der Klasse 10a der 9. POS Halle-Neustadt erhielten am Nachmittag des 11.12.79 durch die Genossin Stephan

- 3 -

- 3 -

116

BStU
000124

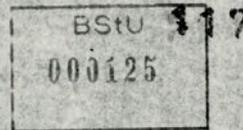
die Information, daß beide Schüler eine Straftat begangen haben und deshalb der Schüler Rübner inhaftiert wurde. Der Schüler Meier ist bei der Begehung der Straftat tödlich verunglückt. Eine weitere Nachricht erfolgte nicht. Mit dieser Information wurden die 3 Lehrer schriftlich belehrt, daß sie gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren haben.

3. Am 12.12.79 gab der Direktor dem 9. POS den Schülern der Klasse 10a und dem Lehrerkollegium bekannt, daß die Schüler Olli Rübner und Tom Meier auf Grund einer begangenen Straftat nicht mehr Schüler der Schule sind. Weitere Erklärungen wurden nicht gegeben. Auftretende Diskussionen wird der Direktor der Schule dem Stadtschulrat mitteilen. Der Stadtschulrat wird durch die Genossin Stephan noch informiert, da er bisher nicht erreichbar war.
4. Zur Betreuung der Frau Meier einschließlich ihrer Tochter wurde mit dem Schwager, Genossen [REDACTED], wohnhaft Halle-Südstadt, gesprochen. Genosse [REDACTED] war 25 Jahre Grenzzoffizier und ist jetzt in der Abteilung Volksbildung in Halle als Lehrer für das Fach "Wehrerziehung" tätig. Während des Gespräches, daß die Genossin Stephan am 11.12.79 mit dem Genossen [REDACTED] führte, versicherte dieser, daß er all seinen Einfluß gegenüber seiner Schwägerin und seiner Nichte geltend machen wird, um zu erreichen, daß sie nicht weiter über das Vorkommnis sprechen. Er selbst verlangte keine Erklärung über die Umstände des Todes seines Neffen Tom, da er langjährig Grenzdienst versehen hat. Genosse [REDACTED] hat zwischenzeitlich seine Schwägerin und Nichte, die beide arbeitsunfähig geschrieben wurden, zur Betreuung zu sich in seine Wohnung genommen.
5. Mit der Staatlichen Versicherung der Kreisdirektion Halle wurde am 12.12.79 durch Genossen Klotz in einem persönlichen Gespräch geklärt, daß eine bestehende Kinderunfallversicherung zugunsten Tom Meier, in der Versicherungsleistung von 1.000,-- M Bestattungsgeld, bis zum 18.12.79 ausgezahlt wird. Diese sofortige Reaktion ist notwendig, da sich Frau Meier in finanzielle Schwierigkeiten befindet.

Darüber hinaus wird die Sozialabteilung des delegierenden Betriebes der Frau Meier der VEB Chemiekombinat Buna prüfen, inwieweit eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

- 4 -

- 4 -



- 98 -

6. Am 12.12.79 erfolgte durch Frau Meier in der Gerichtsmedizin Halle die Identifizierung ihres Sohnes. Es gab keine Zwischenfälle.
7. Der 1. Sekretär der Kreisleitung von Halle-Neustadt wurde von den durchgeführten bzw. vorgesehenen Maßnahmen am 11.12.79 durch den Kreisstaatsanwalt in Kenntnis gesetzt.
8. In dem Ermittlungsverfahren gegen den Rübner Olli wurde am 11.12.79 zwischen 17.00 und 18.00 Uhr eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Die Durchsuchung wurde in Anwesenheit der Mutter, durch Vertreter des U-Organs und im Beisein des Genossen Staatsanwalts Schläfert vorgenommen. Vor Beginn der Durchsuchung wurde der Mutter des Beschuldigten durch Genossen Schläfert unter anderem mitgeteilt:
- Gegen Ihren Sohn wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil er strafbare Handlungen begangen hat. Er befindet sich in Untersuchungshaft in der U-Haftanstalt Halle. Er ist gesund. Auf Grund des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde die Durchsuchung der Wohnräume angeordnet.
- Der Mittäter ist bei der Begehung der Straftat tödlich verunglückt.

Letztere Mitteilung war notwendig geworden, weil das Ehepaar Rübner mit Frau Meier vereinbart hatte, sich wechselseitig über bekanntgewordene Informationen über den Verbleib ihrer Söhne zu informieren.

Frau Rübner wurde auch darüber belehrt, daß sie über das ihr zur Kenntnis Gegebene, über die Hausdurchsuchung und über alle ihr im weiteren Verlauf der Ermittlung bekanntwerdenden Tatsachen, die mit der Straftat ihres Sohnes im Zusammenhang stehen, gegenüber anderen Personen Stillschweigen zu wahren hat. Ausdrücklich wurde sie darauf hingewiesen, daß sie ihren Ehemann, der zur Durchsuchung nicht zugegen war, außer über den Sachverhalt auch über die erfolgte Belehrung zu unterrichten hat. Des weiteren wurde ihr mitgeteilt, daß Frau Meier und die Schule entsprechende Informationen erhalten haben, so daß sich weitere Nachrichten erübrigen. Die anschließende Durchsuchung verlief ohne Vorkommnisse.

Mit Schreiben vom 13.12.79 durch die Fachabteilung wurde das Ehepaar Rübner schriftlich über die erfolgte Inhaftierung ihres Sohnes und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen informiert.

- 5 -

- 5 -

BSU 718
000126

99-

9. Das Ermittlungsverfahren gegen Rübner wird kurzfristig zum Abschluß gebracht. Es werden außer einem Elternteil keine weitere Zeugen vernommen. Auf eine Auswertung des Verfahrens und auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte wird verzichtet. Als Verteidiger soll Rechtsanwalt [REDACTED] gewonnen werden.

Eine Durchschrift der Anklage mit Strafvorschlag werde ich übersenden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, daß durch das koordinierte Zusammenwirken aller Beteiligten die gemeinsam festgelegten Maßnahmen planmäßig realisiert werden konnten.

Mit sozialistischem Gruß

L.A.

Klotz  
Abteilungsleiter

133

- 116 -

Bezirksverwaltung für  
Staatssicherheit Magdeburg  
Abteilung IX

Magdeburg, 17. Dezember 1979  
fa-jä / 5512 / 79A

ESTU  
000143

Persönlich

Bezirksverwaltung für  
Staatssicherheit  
Abteilung IX  
Leiter

Halle

Vorkommnisuntersuchung am 08. Dezember 1979

Als Anlage werden entsprechend der Anforderung des Gen. ZIEGLER - HA IX/9 - namentliche Aufstellungen der Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie der Personen aus dem zivilen Bereich, die über das Vorkommnis Kenntnis erlangt haben, übersandt.

Alle aufgeführten Personen wurden auf Veranlassung der Abteilung IX belehrt, strengstes Stillschweigen zu wahren. Die noch ausstehenden unterschriftlichen Bestätigungen der Belehrungen werden nachgereicht.

Nach Angaben des stellv. Leiters der HA I, Unterabteilung Abwehr Halberstadt, Gen. Hptm. Kirsten, wurde der gesamte Personalbestand der 7. Grenzkompagnie durch den Regimentskommandeur ebenfalls einer Belehrung unterzogen. Diese ist im Belehrungsbuch der Einheit dokumentiert.

Zu den unmittelbar am Ereignis beteiligten Angehörigen der Grenztruppen, Gefr. Therbal und Soldat Reim wurden seitens der Unterabteilung Abwehr gesonderte op. Maßnahmen eingeleitet, da festgestellt werden mußte, daß sie der Schweigeverpflichtung zuwidergehandelt haben, indem sie Äußerungen gegenüber Angehörigen der Stabskompanie des Grenzregimentes über das Vorkommnis machten.

Es wird eingeschätzt, daß trotz der unverzüglich erfolgten Belehrungen und Einflußnahmen der Unterabteilung Abwehr etwa 100 Angehörige der Grenztruppen, vor allem der 7. Grenzkompagnie und der Nachbareinheit Teilke Kenntnisse erhalten haben. Wie vom Gen. Hptm. Kirsten weiter angegeben wurde, sind auf Veranlassung und unter Kontrolle der Unterabteilung Abwehr alle das Vorkommnis betreffende schriftliche Meldungen vernichtet und die Bandaufzeichnungen gelöscht worden.

134

Zur Absicherung des Informationsabflusses wurden entsprechende M-Maßnahmen eingeleitet und es wird gegenwärtig überprüft, inwieweit Angehörige der Grenztruppen, die von dem Vorkommnis Kenntnis erlangt haben könnten, in Halle und speziell im Wohngebiet der Grenzverletzer wohnhaft sind.

Gegnerische Aktivitäten, die mit dem Vorkommnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen könnten, wurden weder im betreffenden Grenzabschnitt noch aufklärungsmäßig festgestellt.

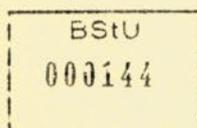
Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Leiter der Abteilung



Lubas  
Oberstleutnant

Anlagen



- 120 -

Halle-Neustadt, den .....

138

BStU 000148
----------------

B e l e h r u n g

Wir sind heute durch den Staatsanwalt des Kreises Halle-Neustadt darüber informiert worden, daß die Schüler der Klasse 10b der ■ POS in Halle-Neustadt

■ Rübner ■, ■ Olli ■  
geb. am ■ 1964 in Merseburg

und

■ Meier ■, ■ Tom ■  
geb. am ■ 1964 in Merseburg

eine Straftat begangen haben.

Der Schüler ■ Rübner ■ wurde deshalb inhaftiert.  
Der Schüler ■ Meier ■ ist bei der Begehung der Straftat tödlich verunglückt.

Wir sind darüber belehrt worden, daß über diese Information gegenüber anderen Stillschweigen zu wahren ist.

■ ..... ■ ..... ■ .....

143

- 124 -



Fotoaufnahmen

der Beobachter der Abteilung VIII

anlässlich des Begräbnisses des Geschädigten

Meier , Tom

am 18. 12. 1979 in Halle-Neustadt



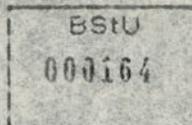
- 128 -

750

ESTU  
000150



154

Halle, 15. Januar 1980  
ph-schüA b s c h l u s s b e r i c h t

Der

Meier [REDACTED], Tom [REDACTED]

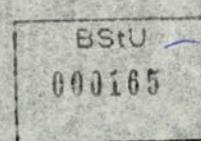
geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg  
soziale Herkunft: Arbeiter  
zuletzt: Schüler der 10. Klasse der 9. POS  
"W.I. Lenin" Halle-Neustadt  
wohnhaft: Halle-Neustadt, [REDACTED]  
kein Rückkehrer, kein Zuziehender  
kein Vermögen  
Staatsbürgerschaft: DDR  
Nationalität: deutsch

hat es im schweren Fall gemeinsam mit dem Beschuldigten  
Rübner [REDACTED], Olli [REDACTED] am 8. 12. 1979 im Raum Sorge versucht,  
die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik  
nach der BRD zu durchbrechen.

Dabei wurde er durch die Anwendung der Schusswaffe durch  
zum Einsatz gelangte Grenzsicherungskräfte tödlich verletzt.

Strafbar gemäß: § 213 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 5, Abs. 4 StGB  
§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 der VO zum Schutze der  
Staatsgrenze der DDR, i.d.F. des An-  
passungsgesetzes vom 13.6.1968  
§ 63 StGB  
§§ 65, 66 StGB

155

Beweismittel:

1. Vermittelanzeige der Mutter des Geschädigten vom 10.12.1979
2. Fundortuntersuchungsprotokoll vom 11.12.1979
3. Spurensicherungsprotokoll vom 10.12.1979
4. Fundortskizze vom 12.12.1979
5. Bildericht vom 11.12.1979
6. 1 Fahrkarte für die Strecke Halle-Nordhausen
7. 1 Filzugzuschlag für die Zone 1
8. 1 Fahrkarte für die Strecke Nordhausen-Benneckenstein
9. 1 Totenschein über den **Meier**, **Tom**
10. Protokoll über die gerichtliche Sektion am Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie Magdeburg vom 9.12.1979
11. Bildericht zur gerichtlichen Sektion vom 11.12.1979
12. Kopie der Erstvernehmung des Beschuldigten **Rübner**, **Olli** vom 8./9.12.1979

Verfügung:

Da durch den Tod des Straftäters die gesetzliche Voraussetzung für eine Strafverfolgung fehlen, ist gemäß § 96 Abs. 1 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

*Philippen*  
Philippen  
Major

Bestätigt:

Klotz  
Staatsanwalt

**X**

Reg.-Nr. VII / 1490179

Unters.-Vorg. " **Rübner, Olli** "

DER BUNDESBEAUFTRAGTE  
für die Angelegenheiten der Justizverwaltung  
des Bundesrates des Deutschen Reiches  
- Ast. Halle -

**Beginn**

**Beendet**

**Archiv-Nr.** AU.

**Halle 1039/80**

**Band-Nr.** 1

BStU  
Außenstelle Halle   
MfS BV Halle  
AU 1039/80  
Bd 1

**T-GLFIT**-Hefter

Bestell-Nr. T 108/So

VFB Organisations-Technik Eisenberg  
V 10 25 Ma-G 3 1 75

Gesperrte Ablage

Halle 1039/80

3

7

## DER STAATSANWALT DES BEZIRKES MAGDEBURG

Der Staatsanwalt des Bezirkes Magdeburg,  
3014 Magdeburg, Halberstädter Straße 8

BStU

000007

Kreisgericht  
- Strafkammer -  
Magdeburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Datum

B IA 1000/79

9. 12. 1979

Betreff:

mit dem Antrag übersandt, gegen den schuldfähigen Schüler der Klasse 10b der POS in

Olli Rübner

geb. 1964 in Merseburg

wh.

### H a f t b e f e h l

zu erlassen.

#### Gründe

Der Beschuldigte ist des versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts im schweren Fall in Tateinheit mit unerlaubtem Eindringen in das Grenzgebiet dringend verdächtig.

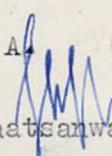
Am 8. 12. 1979 gegen 16.00 Uhr versuchte er gemeinsam mit einem Anderen im Raum Sorge, Kreis Wernigerode, widerrechtlich die Staatsgrenze der DDR zur BRD zu passieren. Die Festnahme erfolgte unter Anwendung der Waffe unmittelbar an der Staatsgrenze der DDR zur BRD.

Verbrechen gemäß § 213 Abs. 1, 3 Ziff. 5, Abs. 4 StGB,  
Vergehen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR i. V. §§ 63, 64, 66 StGB

Der Erlaß eines Haftbefehls ist gem. § 122 Abs. 1 Ziff. 1, 2, Abs. 2 Ziff. 1 StPO erforderlich, da ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und Fluchtverdacht besteht.

Haftausschließungsgründe liegen nicht vor.

i. A.

  
Staatsanwalt

KREISGERICHT MAGDEBURG

Stadtbezirk Südost  
301 Magdeburg  
Hegelstraße 30Das **gericht**Aktenzeichen: I/94/79

(Bei Eingaben stets anführen)

Magdeburg, den 9. 12. 1979  
FernrufBStU  
000008

4

**Haftbefehl**Der Schüler **Olli Rübner** geb. **1964** in Merseburg, wh.

ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er wird beschuldigt, einen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt im schweren Fall in Tateinheit begangener Verletzung der Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze der DDR begangen zu haben. Am 8. 12. 1979 drang er gemeinsam mit einem Anderen im Raum Sorge, Kreis Wernigerode, in das Grenzgebiet der DDR zur BRD ein mit der Absicht, die DDR widerrechtlich zur BRD zu verlassen. Unmittelbar an der Staatsgrenze erfolgte die Festnahme unter Anwendung der Waffe.

Vergehen/Verbrechen gem. § 213 Abs. 1, 3 Ziff. 5 Abs. 4 StGB, § 6 Abs. 1  
Er/Sie ist dieser Straftat **dringend verdächtig**. Ziff. 2 der VO z. Schutze der Staats-  
Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 **g**renze der DDR  
gesetzlich begründet, weil Abs. 1 Ziff. 1, 2 Abs. 2 Ziff. 1  
StPO

zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Verfahrensgegenstand ein Verbrechen darstellt und sich aus der Sache der Fluchtverdacht ergibt.



*Klose*  
Klose  
Richter

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).  
Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten  
Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen  
Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).

230

208

Halle, den 3. 1. 1980

BStU

000235

## A k t e n v e r m e r k

über die Gerichtsverhandlung gegen **Rübner**, **Olli** vor dem Kreisgericht Halle-West am 2. 1. 1980, 13.00 Uhr

Während der Vernehmung zur Sache wurde der Angeklagte vom Vorsitzenden, Richter ZIPPEL, aufgefordert, dem Gericht zu schildern, wie er und sein Freund die Drahhindernisse an der Staatsgrenze DDR nach der BRD überwunden haben. Daraufhin sagte der Angeklagte, daß er und sein Freund die einzelnen Drähte des Zaunes auseinandergebogen haben und sie anschließend hindurchgekrochen sind.

Auf die Fragestellung des Vorsitzenden "Und wie weiter," erklärte der **Rübner**, daß sie später auf Grenzposten gestoßen sind und Warnschüsse fielen. Er sei dann angerufen worden und habe sich ergeben.

Sein Freund **Tom** hat sich hingeworfen und dem **Rübner** wurde gesagt, er sei tot.

Unmittelbar danach wurde der Angeklagte vom Vorsitzenden nochmals aufgefordert, zu den Umständen seiner Festnahme nochmals Stellung zu nehmen. Vom Angeklagten wurde die bereits von ihm genannte Art und Weise der Festnahme wiederholt. Vom Staatsanwalt und vom Rechtsanwalt wurden diesbezüglich keine Fragen an den Angeklagten gestellt.

*Graber*  
Graber  
Leutnant

22

16

Aktenzeichen: West S506/79  
221-100-79

Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig seit dem 14.1.1980

PKZ: 250164415364

# Urteil

Halle(S.), den 14.1.1980

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

BStU  
000026

gegen den Schüler Olli Rübner  
geb. am [redacted] 1964 in Mersburg  
wohn. 409 Halle-Neustadt, [redacted]  
Staatsbürger der DDR  
- in dieser Sache seit dem 8.12. 1979 in U-Haft  
in der UHA Halle, Am Kirchtor 20 a -

wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall

hat die Straf kammer des Kreis gerichts Halle -Stadtbezirk West-  
in der Hauptverhandlung am 2.1. u. 3.1.1980 , an der teilgenommen haben:

Richter Zipper  
als Vorsitzender

Referentin Kadagies

Direktor Kader/Bildung Frau Böttcher  
als Schöffen

Herr Schläfert  
als Staatsanwalt

Rechtsanwalt [redacted]  
als Verteidiger

./.  
als gesellschaftlicher Ankläger / gesellschaftlicher Verteidiger

Justizangestellte Suchland  
als Protokollführer

für Recht erkannt.

1. Der Angeklagte wird wegen mehrfachen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts, einmal im schweren Fall, Vergehen nach § 213 Abs. 1 und 3 Ziff. 5, Abs. 4 StGB, in Tateinheit mit Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze i.d.F. vom 13.6. 1968 zu einer Freiheitsstrafe

von 1 -einem- Jahr  
verurteilt.

220 50

Urteilsurschrift I. Instanz

Vordruckbetrieb Demos Osterwick

Ag 305-DDR IV-27-13 O

BSU  
000029

- 4 -

25

19

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung an den Staatsgrenzen ist jeder Bürger unserer Republik verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Grenzübertritt einzuhalten. Die dazu vom Angeklagten vorgetragene Motive können seine Handlungsweise nicht rechtfertigen oder mildern.

Der Staatsanwalt beantragte für den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Von der Verteidigung wurde im wesentlichen vorgetragen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen habe. Die häuslichen Verhältnisse hätten sich ungünstig gestaltet und er habe der schulischen Misere entfliehen wollen. Es sollte geprüft werden, ob eine außergewöhnliche Strafmilderung möglich sei.

Bei der Strafzumessung mußte das Gericht von der objektiven Tatschwere ausgehen. Sie wird dadurch bestimmt, daß der Angeklagte staatliche Hoheitsrechte verletzt hat. Sein Verhalten ist so Ausdruck einer schwerwiegenden Verletzung der ihm auferlegten gesellschaftlichen Disziplin. Zu beachten war auch, daß der Angeklagte die strafbare Handlung zweimal versucht hat und besonders beim zweiten Mal der Verwirklichungsgrad sehr hoch ist.

Unter Beachtung aller be- und entlastender Umstände erkannte die Strafkammer auf die im Gesetz vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Für eine weitere Strafmilderung war keine Grundlage vorhanden. Sie soll dem Angeklagten die Schwere und Verwirklichkeit seiner Straftaten und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung deutlich machen. Sie ist weiterhin unumgänglich zur Erziehung des Angeklagten zu einem künftig verantwortungsbewußtem Verhalten und zum Schutz unserer Gesellschaftsordnung vor derartigen kriminellen Handlungen.

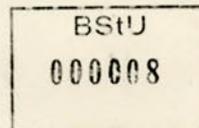
Auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 StGB waren die im Urteilstenor in Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände einzuziehen, da sie zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden bzw. zur Benutzung bestimmt waren.

7

5

Bezirksverwaltung für  
Staatssicherheit Halle  
Abt. VII/3  
JH Dessau

Dessau, 3. März 1980



Aktennotiz zur Einleitung der operativen Personenkontrolle des Jugendlichen Rübner, Olli geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg

Entsprechend der mit der Abteilung IX abgestimmten Aufgabenstellung, daß kein Informationsfluß über den Tathergang und die Tatbeteiligung des Jugendlichen

Rübner, Olli  
geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg  
PKZ/ [REDACTED]  
Beruf: Schüler der 10. Klasse der [REDACTED] POS [REDACTED], Halle-Neustadt  
wh. Halle-Neustadt, [REDACTED]  
Delikt: § 213 StGB  
FS: 1 Jahr  
TE: 7. 12. 1980

erfolgt, wird der Rübner unter operative Personenkontrolle gestellt.

Als Eröffnungsbericht wird der vorliegende Abschlußbericht der Abt. IX verwendet. Die konkret festgelegten Maßnahmen wurden in dem bereits vom Leiter der Abteilung bestätigten Maßnahmenplan vom 21. 2. 1980 fixiert.

Ref.-Leiter

*Küchler*  
Küchler  
Major

Leiter der Abt. VII

*Unger*  
Unger  
Oberstleutnant

Mitarbeiter

*Webel*  
Webel  
Oberleutnant

*Zur VII Seite*

Abteilung VII

4

Halle, 14. 3. 1980  
web-li 755

BSUJ  
000005

Abteilung IX  
im Hause

MfS/Ha	
Emp. am	17. 3. 80
Typ. Nr.	1873180
Weiter am:	18. 3. 80

Die Person **Rübner**, **Olli**  
geb. am: **1964** in Merseburg  
ist für Ihre DE erfaßt.

Da **R.** im Strafvollzug unseres Verantwortungsbereiches  
einsitzt und operativ bearbeitet werden soll, bitten  
wir um Löschung der Erfassung zu Gunsten unserer DE.

Leiter der Abteilung

*iv. Unger*  
Unger  
Oberstleutnant

Mit erneuter Registrierung zwecks  
operativer Bearbeitung einverstanden.

Halle/S., den 18.3.1980

*Schwengner*  
Leiter der Abteilung IX

Schwengner  
Oberstleutnant

8

23

BV Halle  
Abt. VII

Dessau, 18. März 1980

BStJ  
000009

Aktenvermerk

Am 18. 3. 1980 wurde Unterzeichner durch den Leiter der Aufnahme im JH Dessau bekannt, daß der Jugendliche

Rübner, Olli  
geb. [redacted] 1964 in Merseburg  
wh. Halle-Neustadt

beim Aufnahmegespräch, welches der Genosse

Schaumlöffel, Gert  
geb. 29. 9. 1949 in Dessau  
wh. Dessau, Dornweg 8

geführt hat, Angaben über den Tathergang gemacht hat. Auf die Frage nach Mittätern antwortete der Rübner [redacted] und nannte Tom Meier als seinen Mittäter, der jedoch beim "Grenzdurchbruch" verstorben ist.

Daraufhin wurde mit dem Rübner [redacted] nochmals eine Belehrung durchgeführt und ihm nahe gelegt, daß er gegenüber jedermann keine Angaben über seinen Mittäter und den Tathergang machen soll.

Der Rübner [redacted] brachte zum Ausdruck, daß dies nicht wieder passiert und er der Annahme war, daß die Festlegungen nur für Strafgefangene gelten.

Personalien des Leiters der Aufnahme:

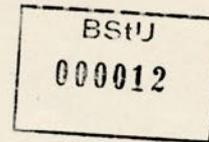
Eckinger, Hans-Joachim  
geb. 15. 2. 1929 in Zerbst  
wh. Dessau, Max-Lens-Str.

*Webel*  
Webel  
Oberleutnant

*Anlage: Kopiezeichnung des Schaumlöffel*

11

27.3.80



## Bericht

Auf Grund der Verlegung des Jugendlichen

Rübner, Olli

geb. [REDACTED] in Merseburg

z.Z. JH Dessau, 1.VZA/Gr.J 2

wurde der IKMO "Krüger" Reg.Nr. O 004/80 von mir eingewiesen. Dem IKMO "Krüger" wurde dargelegt, daß er vorallem auf die Gespräche des [REDACTED] Rübner zu achten hat, die sich auf dessen Straftat beziehen.

Auf Grund seiner Funktion als Gruppenältester, muß er alle Jugendlichen, die neu auf die Gruppe verlegt werden, in die Probleme der Gruppe einweisen ( Disziplin, Ordnung, Verhalten). Im Rahmen dieser Einweisung hat er die Möglichkeit, allein mit dem [REDACTED] Rübner zu sprechen. Hierbei soll er ihm den Hinweis geben, nicht ausführlich über seine Straftat zu sprechen, sondern dieses nur in allgemeiner Form, um nicht erneut im Strafvollzug verurteilt zu werden. Darüberhinaus wurde dem IKMO mitgeteilt, daß er versuchen soll, derartige Gespräche, die von anderen Jugendlichen angeregt werden, zu unterbinden.

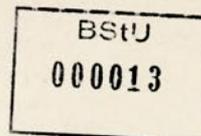
Weiterhin auch darauf zu achten, wer sich für den [REDACTED] Rübner, von den Jugendlichen seiner Gruppe, besonders interessiert, um über dessen Straftat etwas zu erfahren.

Bei [REDACTED] Rübner liegt der Verdacht nahe, daß er eventuell wiederum straffällig wird.( als Legende benutzt).

Zur ständigen Kontrolle der Gespräche des [REDACTED] Rübner, hat er die Möglichkeit zu suchen, um diesen mit an den Tisch, wo er selbst sitzt, Platz nehmen zu lassen.

Am 18.3.80 wurde mit dem IKMO "Krüger", in den Nachmittagsstunden gesprochen. Der [REDACTED] Rübner wurde kurz bevor in die Erziehungsgruppe verlegt, so daß beide schon

12



- 2 -

die Möglichkeit hatten, miteinander zu sprechen.

Günstig wirkte sich hierbei aus, daß die Jugendlichen der Gruppe J 2, an diesem Tage Schule hatten und somit erst später in das Verwahrhaus kamen. Der IKMO Krüger wurde zur Frühschicht eingesetzt.

In dem Gespräch führte der IKMO Krüger an, daß er bereits mit dem **Rübner** gesprochen hat. Dieser hat ihm erzählt, daß er wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt inhaftiert wurde. In der Nähe von Nordhausen wurde er von den Sicherheitsorganen gestellt und festgenommen.

Von seiten des IKMO Krüger wurde er darauf hingewiesen, dieses den anderen Jugendlichen in der Gruppe nicht zu erzählen. Sobald er gefragt wird weshalb er inhaftiert wurde, so soll er sagen, daß er wegen unbefugter Benutzung von Kfz. inhaftiert wurde. Er hat dann von den anderen Jugendlichen nichts weiter zu befürchten und wird von diesen dann in Ruhe gelassen. Sobald er erzählt, daß er wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt inhaftiert wurde, dann wird er zusehr mit Fragen bedrängt. Sein tatsächliches Delikt kann er später mal erzählen, wenn er schon längere Zeit auf der Gruppe ist.

Der IKMO Krüger wurde nochmals darauf hingewiesen, vorallem auf die Gespräche des **Rübner** zu achten und diesen ständig zu kontrollieren. Der hauptsächliche Grund liegt hierbei darin, daß dieser in der UHA geäußert hat, daß er wiederum versuchen will nach der BRD zu gelangen.

Darüberhinaus hat er auch darauf zu achten, mit welchen Jugendlichen sich **Rübner** anfreundet.

Der IKMO Krüger berichtete weiterhin, daß **Rübner** an seinem Tisch im Tagesraum mit sitzen wird; dieses hat er bereits veranlaßt.

Dieses war das Ergebnis, des geführten Gespräches zwischen dem IKMO Krüger und **Rübner**.

West S 506/79  
221-100-79

44  
B e s c h l u s s

BStU  
000055

39

In der Strafsache

g e g e n

den Olli Rübner  
geb. am [redacted] 1964 in Merseburg  
wohnh. [redacted] Halle-Neustadt, [redacted]  
Staatsbürger der DDR  
z. Zt. Jugendhaus Dessau

w e g e n

versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts  
im schweren Fall

1. wird dem Verurteilten nach § 45 Abs. 1 StGB aus dem Urteil des Kreisgerichts Halle-West vom 3.1.80, West S 506/79, für die Restfreiheitsstrafe mit Wirkung vom 7.8. 1980 Strafaussetzung auf Bewährung gewährt.
2. Die Bewährungszeit wird auf ein Jahr festgesetzt.
3. Nach § 45 Abs. 3 Ziff. 1 StGB wird der Verurteilte verpflichtet, während der Bewährungszeit einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat.
4. In bestimmten Abständen wird er verpflichtet, dem Gericht über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten.

Gründe

Das Kreisgericht Halle-West verurteilte Olli Rübner wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Aus der bisherigen Führung des Verurteilten ist ersichtlich, daß der Strafzweck erreicht wurde und die Gewähr besteht, daß der Verurteilte nicht erneut straffällig wird. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Leiters des Jugendhauses Dessau und dem Antrag des Staatsanwaltes war ihm daher ab 7.8.80 Strafaussetzung auf Bewährung zu gewähren.

Halle, den 25.7.80  
Kreisgericht Halle  
-Stadtbezirk West-  
-Strafkammer-

*Seggan* *Scharf*  
Seggan Scharf  
als Schöffen

*Zipper*  
Zipper  
Richter am Kreisgericht

Das/der vorstehende Urteil/Beschluß  
ist rechtskräftig seit dem  
Halle (S.), den 6.8.80

*[Signature]*  
Sekretär

22

44

Abteilung VII/3

Halle, 24. 9. 1980

BSTJ  
000023Abschlußbericht

zur operativen Personenkontrolle des Strafgefangenen **Rübner**  
**Olli**

## Der jugendliche Strafgefangene

**Rübner**, **Olli**  
geb. am: **1964** in Merseburg  
PKZ:   
Delikt: § 213 Abs. 1, Abs. 3, Ziff. 5  
Abs. 4 StGB  
FS: 1 Jahr  
TE: 7. 12. 1980

wurde in Abstimmung mit der HA VII und der Abt. IX der BV Halle zur Strafverwirklichung in das Jugendhaus Dessau verlegt und die operative Personenkontrolle mit dem Ziel, daß durch den **Rübner** keine Informationen an Mitstrafgefangene über den Tathergang bzw. die Tatbeteiligung bekannt werden, eingeleitet.

Über die Persönlichkeitsentwicklung und Vorbereitung der Straftat werden im Schlußbericht (Bl. 9 - 16) der Abt. IX Aussagen getroffen.

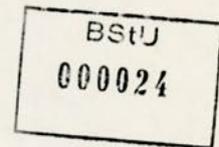
Am 17. 3. 1980 wurde der **Rübner** zum Jugendhaus Dessau verlegt.

Bereits im Aufnahmeverfahren des Jugendhauses Dessau offenbarte sich der **Rübner** gegenüber den Genossen der Aufnahme über seinen Mittäter und dessen Verbleib. Daraufhin wurde der **Rübner** nochmals über die Einhaltung der Schweigepflicht belehrt. Als Entschuldigung für die Offenbarung gab der **Rübner** an, daß er der Annahme war, daß die Schweigepflicht

23

45

2



nur gegenüber den Strafgefangenen gilt. Er wurde der Erziehungsgruppe J 2 zugeordnet.

In dieser Erziehungsgruppe wurde er durch den IMS "Müller" und durch einen inoffiziellen Mitarbeiter der AR I/4 unter IM-Kontrolle gestellt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde nicht bekannt, daß sich der **Rübner** über den Tathergang und über seinen Mittäter gegenüber anderen Strafgefangenen offenbarte.

Sein Verhalten im Strafgefangenenkollektiv war positiv. Er nahm an einer Facharbeiterausbildung als Montageschlosser teil. In der berufstheoretischen Ausbildung zeigte er gute Leistungen und gilt zu den Besten seiner Gruppe. In der berufspraktischen Arbeit hatte er Schwierigkeiten.

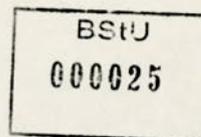
**Rübner** ordnete sich im Kollektiv unter und ist bestrebt, die Gruppennormen zu erfüllen. Durch den Willen der Wiedergutmachung wird er auch von den anderen Kollektivmitgliedern geachtet und anerkannt.

Charakterlich ist der **Rübner** ausgeglichen und ruhig. Es ist zu erkennen, daß er gern im "Schatten" von körperlich stärkeren Jugendlichen steht.

Die Eltern des **Rübner** haben während der Strafverwirklichung aktiv am Erziehungsprozeß teilgenommen und waren bemüht, positiv auf sein Gesamtverhalten einzuwirken. Bei der Wiedereingliederung haben die Eltern für ihren Sohn mit dem VEB **Halle** einen Lehrvertrag abgeschlossen, da er den Wunsch hat, den Beruf eines Baufacharbeiters zu erlernen.

Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wird der **Rübner** wieder bei seinen Eltern in Halle-Neustadt, **Halle** wohnen.

24



3

Die vorzeitige Entlassung des **Rübner** gemäß § 39 StPO soll am 7. 8. 1980 erfolgen.

*(Mittäter ordnung)*

Am 6. 8. 1980 führte Unterzeichner mit dem **Rübner** ein Gespräch, in dem er nochmals darauf hingewiesen wurde, auch nach seiner Strafverwirklichung gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen über den Tathergang und seinen Mittäter zu wahren.

Er erklärte sich dazu bereit und versichert, sich an die Vereinbarung zu halten, da er nicht gewillt ist, die Reststrafe zu verwirklichen

Auf Grund seiner vorzeitigen Entlassung wird die OPK-Bearbeitung eingestellt und die KD Halle-Neustadt durch Abschlußbericht informiert.

Referatsleiter

*K. V. Küchler*  
Küchler  
Major

*Webel*  
Webel  
Oberleutnant

Stellv. Leiter der Abteilung

*Kittler*  
Kittler  
Major

## Abkürzungen und Erläuterungen

**Abt.** – Abteilung; hier: selbständige Dienst Einheit im →MfS, Dienst Einheit in den →HA und den →BV des →MfS

**Abt. IA** – hier: Abteilung in der Generalstaatsanwaltschaft und in den Staatsanwaltschaften der Bezirke zur Verfolgung politischer Straftaten

**Abt. VII** – Abteilung in →BV zur Sicherung von Bereichen des Innenministeriums, der Volkspolizei und des Strafvollzugs (zu den Aufgaben dieser Abteilung gehörte auch die Zusammenarbeit mit der →K I)

**Abt. VIII** – Abteilung für Observationen und Ermittlungen in →BV; Dienst Einheit, die für Beobachtungen, Ermittlungen, Durchsuchungen und Festnahmen sowie für die Sicherung und Kontrolle der Transitwege innerhalb eines Bezirkes zuständig war (sie hatte faktisch Polizeibefugnisse)

**Abt. IX** – Untersuchungsabteilung in →BV; Dienst Einheit, die für die Bearbeitung von →UV auf der Grundlage eingeleiteter Ermittlungsverfahren zuständig war (sie hatte die Befugnisse eines staatlichen Untersuchungsorgans gemäß der Strafprozessordnung der →DDR)

**Allg. P** – Allgemeine Personenablage (auch AP); Archivierte Personendossiers des →MfS

**Anlage 501** – Selbstschussanlage Typ 501. Eine von zwei an der Grenze zwischen der →BRD und der →DDR verwendeten Arten von Splitterminen (SM 70). Die Minen hingen in unterschiedlichen Höhen an den Grenzzäunen, wurden durch Spanndrähte ausgelöst und verschossen dann 80 bis 110 Geschosssplitter.

**AR I/4** – Arbeitsrichtung Strafvollzug innerhalb der →K I (Kriminalpolizei)

**AU** – archivierte →UV-Akte

**BRD** – Bundesrepublik Deutschland

**BStU** – Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen; 1990–2021 Amt zur Sichtung, Bewahrung und Aufarbeitung der Stasi-Hinterlassenschaften

**BV** – Bezirksverwaltung für Staatssicherheit

**BdVP** – Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei

**Bl.** – hier: Block (in der ehemaligen Stadt Halle-Neustadt (heute Stadtteil von Halle/Saale) gab es keine Straßennamen, sondern Häuser-Blocknummern)

**DDR** – Deutsche Demokratische Republik

**DE** – Dienst Einheit; hier: Dienst Einheit im →MfS

**DPA** – Deutscher Personalausweis (alte Bezeichnung des Personalausweises der →DDR)

**FS** – Freiheitsstrafe

**GALA** – hier: →VEB Garten- und Landschaftsgestaltung

**Gefr.** – Gefreiter

**Gen.** – Genosse

**GK** – hier: Grenzkommando

**GPO** – hier: Grenzposten

**GR** – Grenzregiment

**GSZ** – Grenzsicherungszone

**GV** – hier: Grenzverletzer

**HA** – Hauptabteilung; hier: selbständige Dienststelle im →MfS (→Abt.)

**HA I** – Hauptabteilung für Abwehrarbeit in der →NVA und den Grenztruppen der →DDR

**Hptm. d. K.** – Hauptmann der Kriminalpolizei

**IKMO** – Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter für operative Aufgaben (→K I); zur Informationsgewinnung und „operativen Bearbeitung Verdächtiger“; vergleichbar mit einem →IM des →MfS

**IM** – Inoffizieller Mitarbeiter des →MfS (Spitzel)

**IMS** – IM, der mit der Sicherung und Bespitzelung eines bestimmten Bereichs beauftragt war (IM-Kategorie seit 1968)

**JH** – hier: Jugendhaus; Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in der →DDR; sämtliche von einem Gericht verurteilten Jugendlichen (zwischen 14 und 18) kamen in ein Jugendhaus; 1989 gab es noch fünf Jugendhäuser

**K I** – Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei, das eng mit dem →MfS zusammenarbeitete und in dem auch inoffizielle Mitarbeiter eingesetzt wurden (→IKMO)

**KD** – Kreisdienststelle des →MfS

**Kfz** – Kraftfahrzeug

**LMG** – leichtes Maschinengewehr (vollautomatisches Schnellfeuergewehr für Gewehrmunition)

**Ltr.** – Leiter

**Maßnahme „A“** – auch: A-Maßnahme (Überwachungsmaßnahme des →MfS; Abhören von Telefongesprächen)

**Maßnahme „B“** – auch: B-Maßnahme (Überwachungsmaßnahme des →MfS; Raumüberwachung mittels „Abhörwanzen“)

**M-Kontrolle** – Überwachungsmaßnahme des →MfS (Kontrolle von Brief- und Paketsendungen)

**MfS** – Ministerium für Staatssicherheit (der →DDR)

**MLU** – Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

**MPI** – Maschinenpistole (vollautomatische Handfeuerwaffe, in der Regel für Pistolenmunition)

**MRZ** – Marschrichtungszahl

**MUK/ MuK** – Morduntersuchungskommission

**NVA** – Nationale Volksarmee (Bezeichnung für die bewaffneten Streitkräfte der →DDR)

**OD** – Objektdienststelle (Dienststelle des →MfS zur Sicherung bedeutender Betriebe und Forschungseinrichtungen)

**Ofw.** – Oberfeldwebel

**Oltm.** – Oberleutnant

**OPK** – Operative Personenkontrolle (geheimer Vorgang des →MfS, zur Aufklärung und Überwachung von Personen)

**PKZ** – Personenkennzahl; vom Ministerium des Innern der →DDR seit 1970 schrittweise eingeführte Kennzahl aus 12 Ziffern, mit der jeder DDR-Bürger und jede DDR-Bürgerin identifizierbar und in einer Personendatenbank gespeichert war. Die PKZ enthielt verschlüsselt Angaben zur Person. Ziffer 1–6: Geburtsdatum; Ziffer 7: Jahrhundert und Geschlecht; Ziffer 8–11: Schlüssel für die die PKZ vergebende Stelle; Ziffer 12: Prüfziffer

**PoF** – Postenführer

**POS** – Polytechnische Oberschule (seit 1958 bestehende allgemeine Schulform in der →DDR für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Klassenstufen 1 bis 10, bis 1981 nur Klassenstufen 1 bis 8)

**SanKra** – Sanitätskraftwagen

**SK** – Spezialkommission der →Abt. IX des MfS

**Sold.** – Soldat

**StGB** – Strafgesetzbuch der →DDR; hier: StGB in der Fassung vom 28. Juni 1979

**StGB § 45** – Strafaussetzung auf Bewährung

**StGB § 63** – Bestrafung bei mehrfachen Gesetzesverletzungen

**StGB § 65** – Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher; Jugendlicher im Sinne des StGB ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist

**StGB § 66** – Persönliche Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit)

**StGB § 213 (1)** – Ungesetzlicher Grenzübertritt: Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

**StGB § 213 (3)** – Ungesetzlicher Grenzübertritt im schweren Fall, wenn „die Tat zusammen mit anderen begangen wird“: Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren

**StGB § 213 (4)** – Vorbereitung und Versuch sind strafbar

**StPO** – Strafprozessordnung (hier: der DDR)

**TE** – Termin der Entlassung (aus dem Strafvollzug)

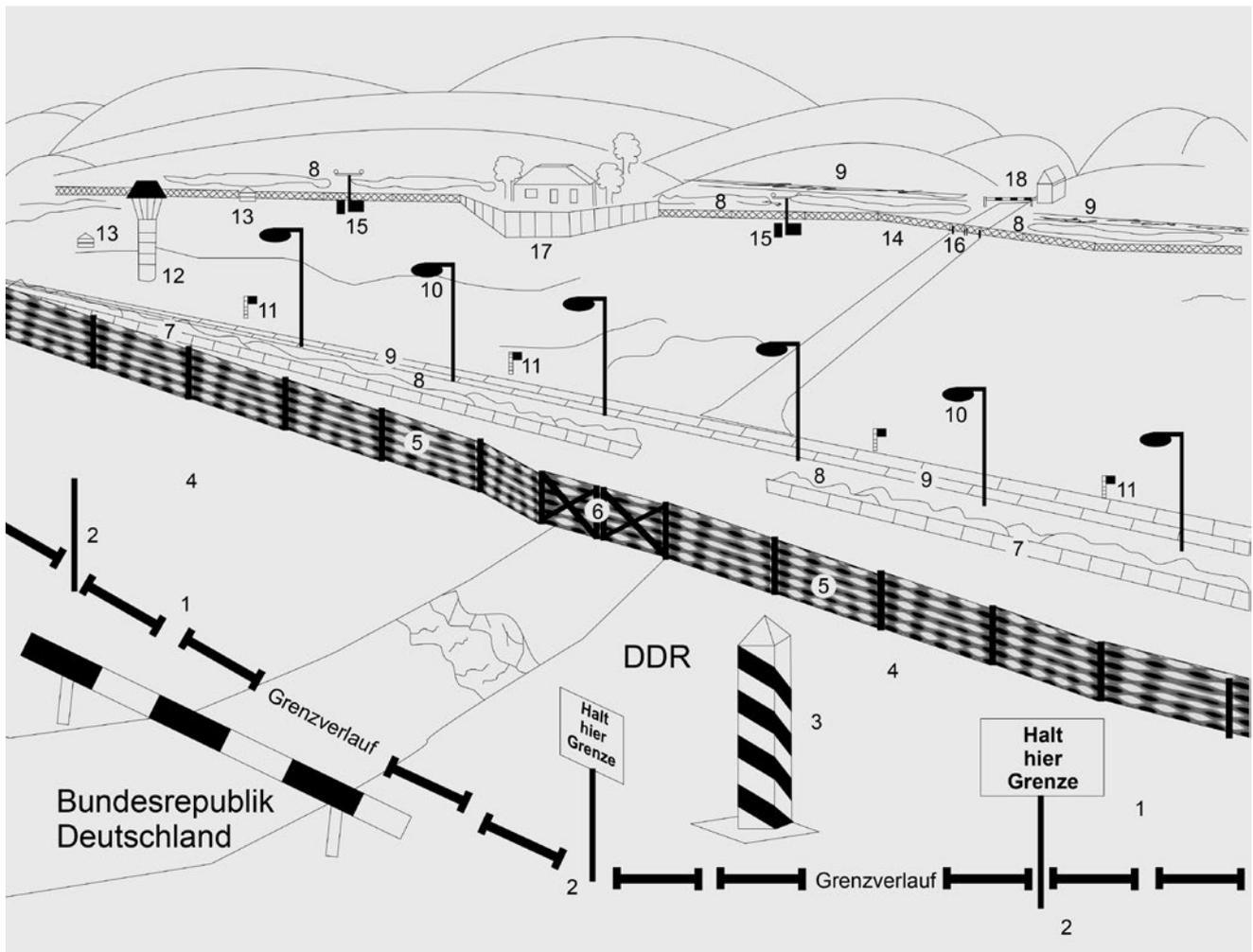
**U-Abt.** – Untersuchungsabteilung; →Abt. IX

**UHA** – Untersuchungshaftanstalt

**UV** – Untersuchungsvorgang; ein UV wurde im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angelegt wegen aller Straftaten, die in die Zuständigkeit des →MfS fielen; →Abt IX

**VEB** – Volkseigener Betrieb (Bezeichnung für staatliche Betriebe in der →DDR)

**VO § 6** – Verordnung zum Schutz der Staatsgrenze der →DDR; hier: Fassung vom 13. Juni 1968. Laut § 6 kann mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden, wer gegen diese Verordnung verstößt. Die Verordnung wurde 1982 abgelöst vom „Gesetz über die Staatsgrenze der DDR“.



Bereich zwischen Grenzverlauf (1) und Kontrollpassierpunkt (18) = Sperrzone (Ø ca. 5 km)

Bereich zwischen Grenzverlauf (1) und „Grenzsignalzaun“/Betonsperrmauer (14/17) = Schutzstreifen (Ø ca. 100–200 m)

- |    |  |    |   |
|----|--|----|---|
| 1  | Grenzverlauf mit Grenzsteinen  | 11 | Anschlussäule für das erdverkabelte Grenzmeldenetz                            |
| 2  | Grenzhinweisschild bzw. -pfahl unmittelbar vor dem Grenzverlauf                        | 12 | Beton-Beobachtungsturm (BT 11)  |
| 3  | DDR-Grenzsäule (ca. 1,8 m hoch, schwarz-rot-gold mit DDR-Emblem)                       | 13 | Beobachtungsbunker  |
| 4  | Abgeholzter und geräumter Geländestreifen  | 14 | Grenzsignalzaun mit elektronischen und akustischen Signalanlagen              |
| 5  | Einreihiger Metallgitterzaun (ca. 3,2 m hoch), bis 1984 mit SM 70 „Selbstschussanlage“ | 15 | Stromverteilungs- und Schalteinrichtungen am modifizierten Schutzstreifenzaun |
| 6  | Durchlass im Metallgitterzaun  | 16 | Durchlasstor im Schutzstreifenzaun mit Signaldrähten                          |
| 7  | Kfz-Sperrgraben (mit Betonplatten befestigt)   | 17 | Betonsperrmauer/Sichtblende   |
| 8  | ca. 6 m bzw. 2 m breiter Kontrollstreifen (Spurensicherungsstreifen)                   | 18 | Kontrollpassierpunkt zur Sperrzone  |
| 9  | Kolonnenweg mit Fahrspurplatten (Lochbeton)  |    |   |
| 10 | Lichtsperrre an unübersichtlichen Stellen  |    |   |



## Flucht aus der DDR

„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“

Auszug aus Stasi-Akten

### Arbeitsanregungen für die Einzel- und Partnerarbeit

Klären Sie zur Erschließung des Inhalts einzeln oder in Partnerarbeit die folgenden Aufgaben:

- 1) Lesen Sie den Aktenauszug auf den Seiten 19–22 und beantworten Sie folgende Fragen:
  - a. Der Schüler Tom Meier versuchte am 8.12.1979 gemeinsam mit seinem Freund Olli Rübner aus der DDR zu fliehen. Wer war auf die Idee des Fluchtversuchs gekommen?
  - b. Warum entschieden sich die beiden Schüler, gerade bei Benneckenstein/Harz die Grenze zu überqueren?
  - c. Wie schätzte das MfS das Verhalten der beiden Grenzsoldaten, die auf den Schüler Tom Meier geschossen hatten, ein? Was plante der Kommandeur des Grenzkommandos für die „Todesschützen“?
  - d. Olli Rübner fühlte sich verantwortlich für den Tod seines Mitschülers. Beurteilen Sie seine Meinung.
  
- 2) Lesen Sie den Aktenauszug auf den Seiten 31–35 und beantworten Sie folgende Fragen:
  - a. Auf welche Weise erfuhren die Mutter und die Schwester des Schülers Tom Meier von seinem Tod?
  - b. Was wurde der Schulklasse 10a über das Fehlen der zwei Schulkameraden mitgeteilt?
  - c. Wie erfuhren die Eltern des Schülers Olli Rübner vom Schicksal ihres Sohnes?
  - d. Welche Todesursache wurde offiziell mitgeteilt? Warum wurde das Ereignis auf diese Weise dargestellt?
  - e. Wie sollten die Mitschüler und die Lehrer vom MfS kontrolliert werden?
  - f. Was bedeutet hier, dass der Onkel des Getöteten sich um dessen Mutter und Schwester kümmern soll?
  - g. Das MfS (Ministerium für Staatssicherheit) vertuschte die Tötung. Finden Sie Argumente, ob das Ministerium hier angemessen gehandelt hat zu Gunsten der Sicherheit des Staates.
  
- 3) Lesen Sie die Aktenauszüge auf den Seiten 27–29. Was geschah mit dem Leichnam? Nennen Sie die Gründe dafür.
  
- 4) Lesen Sie die Aktenauszüge auf den Seiten 36–37. Welche Personenkreise wurden sofort nach dem Fluchtversuch überwacht und beeinflusst?
  
- 5) Lesen Sie die Urteilsbegründung gegen Olli Rübner im Untersuchungsvorgang auf Seite 48. Weshalb erkannte das Gericht keine Gründe für eine Strafmilderung?
  
- 6) Lesen Sie im Untersuchungsvorgang die Seiten 52–53. Wie kontrollierte das MfS, dass sich Olli während seiner Strafzeit nicht über seinen Fall äußerte?
  
- 7) Bilden Sie sich eine Meinung: Insgesamt hatten sehr viele Menschen von der Tötung Kenntnis. Wie kann es sein, dass alle darüber schwiegen?

# Flucht aus der DDR

„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“  
Auszug aus Stasi-Akten

## Arbeitsanregungen für die Gruppenarbeit

### Gruppe 1

Lesen Sie die Seiten 9–10, 12–14 und 19–22.

Der Fluchtversuch wurde von offizieller Seite als versuchter „Grenzdurchbruch“ und als versuchter ungesetzlicher „Grenzübertritt“ bezeichnet, die beiden Jungen als „Grenzverletzer“ und „Straftäter“. Beurteilen Sie diese Formulierung anhand des Aufbaus der Grenzanlagen der DDR (S. 61) und des tödlich verlaufenen Fluchtversuchs.

Hatten die beiden Grenzsoldaten am 8.12.1979 wirklich keine andere Wahl, als den Schüler zu erschießen?  
Begründen Sie Ihre Meinung.

Wie beurteilen Sie die Auffassung, die Grenzsoldaten hätten nur ihre Pflicht erfüllt und Befehle ausgeführt?

### Gruppe 2

Lesen Sie die Seiten 23–24, 27–29, 31–35, 36–37 und 52–53.

Stellen Sie aus dem Aktenmaterial alle Anordnungen vor, die das MfS traf, um die größtmögliche Geheimhaltung über den Tod des Schülers zu garantieren.

Erörtern Sie die möglichen Beweggründe des MfS, das Geschehene geheim zu halten.

Erörtern Sie, weshalb das Stillschweigen funktioniert hat und zum Beispiel die Mitschüler die wahren Ereignisse des Vorfalles erst nach dem Ende der DDR erfuhren.

### Gruppe 3

Lesen Sie die Seiten 19–22 und 31–35.

Stellen Sie sich ein Klassentreffen der damaligen Schulklasse in der heutigen Zeit vor.

Versuchen Sie, eine Gesprächsrunde mit Olli Rübner (Name geändert), dem überlebenden Freund von Tom (Name geändert), nachzustellen, in der seine Mitschüler/-innen ihn heute nach seinen damaligen Fluchtgründen und nach seinem Umgang mit dem Erlebten fragen. Veranschaulichen Sie mögliche Positionen der Mitschüler/-innen.

Es ist auch möglich, die Gesprächsrunde in Form einer Talkshow darzustellen. Hierbei sollten weitere Personen auftreten, denkbar wären ein ehemaliger Grenzsoldat, Toms Mutter und Schwester, der Schwager oder eine fiktive Person.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesarchiv  
Stasi-Unterlagen-Archiv  
Bildungsteam  
10106 Berlin  
E-Mail: [bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de](mailto:bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de)

### Stand

Berlin 2023

### Layout

Pralle Sonne Mediendesign,  
Berlin

### Umschlagfoto

BArch, MfS, BV Halle, AP 302/80, Bd. I, Bl. 48  
Tatortfoto der Stasi vom gescheiterten Fluchtversuch

### Redaktion

Bettina Altendorf, Axel Janowitz, Gudrun Krauß, Hans-Peter-Löhn, Andreas Schiller

Nachdruck und andere Formen der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesarchivs/Stasi-Unterlagen-Archivs. Frei für die Nutzung durch öffentliche Träger im Bereich historisch-politischer Bildung.

Dieses Heft ist ein Bildungsangebot des Bundesarchivs/Stasi-Unterlagen-Archivs. Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt. Weitere Informationen unter [www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung](http://www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung).

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:  
Bundesarchiv/Stasi-Unterlagen-Archiv (Hg): Flucht aus der DDR.  
„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“. Auszug aus Stasi-Akten.  
Redaktion: Bettina Altendorf, Axel Janowitz, Gudrun Krauß,  
Hans-Peter Löhn

Berlin 2023



[www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung](http://www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung)

